



Kreis Olpe

**Landschaftsplan Nr. 1
Biggetalsperre – Listertalsperre**

Textband A

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Stand: Mai 2013

Impressum

Auftraggeber:	Kreis Olpe
Herausgeber:	Kreis Olpe – Der Landrat Untere Landschaftsbehörde Westfälische Straße 75 57462 Olpe
Auftragnehmer:	Grontmij GmbH Emil-Schüller-Straße 8 56068 Koblenz T +49 (0)261 / 30 43 9-0 F +49 (0)261 / 30 43 9-22 E koblenz@grontmij.de www.grontmij.de

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen	1
0.1	Landschaftsplanung im Kreis Olpe	1
0.2	Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich	2
0.3	Übersicht über den Verfahrensablauf	3
0.4	Hinweise zu Text- und Kartenmaterial	3
0.5	Begriffe und Abkürzungen	4
0.6	Hinweise zur Handhabung des Plans	5
0.7	Hinweise zur Wirkung des Plans	5
0.8	Entschädigungsregelungen (§ 7 LG)	5
0.9	Verhältnis zwischen Landschaftsplan und sonstigen naturschutzrechtlichen Regelungen	6
0.9.1	Gesetzlicher Biotopschutz (vgl. Kapitel 6.1)	6
0.9.2	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (vgl. Kapitel 6.2).....	6
0.9.3	Allgemeiner Artenschutz	6
0.9.4	Besonderer Artenschutz	7
0.9.5	Eingriffsregelung	7
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	8
1.0	Allgemeines	8
1.1	Entwicklungsziel „Erhaltung“	8
1.1.1	Erhaltung einer offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft mit bedeutender Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für landschaftstypische Tier- und Pflanzenarten.....	8
1.1.2	Erhaltung einer weitgehend offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen, gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft	9
1.1.3	Temporäre Erhaltung der Landschaftsstrukturen künftiger Abgrabungsbereiche.....	10
1.1.4	Koordinierung der Funktionalität von Wasser- und Uferbereichen an den Talsperren ..	11
1.2	Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Waldlandschaft mit naturnahen Lebensräumen“	11
1.3	Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur- und Landschaft“	12
1.4	Entwicklungsziel „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“	13
1.5	Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigten Landschaft“	13
1.6	Entwicklungsziel „Aufbau des Biotopverbundes“	14
1.7	Entwicklungsziel „Aufbau einer zeitgemäßen natur- und landschaftsorientierten Erholungsinfrastruktur“	14
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 22 BNatSchG)	17
2.0	Allgemeine Regelungen	17
2.0.1	Nicht betroffene Tätigkeiten	17
2.0.2	Wirkung von Ver- und Geboten	18
2.0.3	Ordnungswidrigkeiten	18
2.0.4	Forstliche Festsetzungen	18
2.0.5	Ausnahmen und Befreiungen	19

2.1	Naturschutzgebiete - NSG (§ 23 BNatSchG)	20
2.1.0	Allgemeine Festsetzungen.....	20
2.1.1	NSG „Steinbruch Eichen“	25
2.1.2	NSG „Gilberginsel“	26
2.1.3	NSG „Waldenburg“	27
2.1.4	NSG „Bremgetal und Seitentäler“	29
2.1.5	NSG „Steinbruch Steinklapper“	30
2.1.6	NSG „Herpeltal“	31
2.1.7	NSG „Alsmicketal mit Hangwäldern“	32
2.1.8	NSG „Hoher Bilstein“	33
2.1.9	NSG „Griesemert“	34
2.2	Naturdenkmäler – ND (§ 28 BNatSchG)	35
2.2.0	Allgemeine Festsetzungen.....	35
2.2.1	ND „Buchengruppe auf Grünland nordwestlich Herpel“	37
2.2.2	ND „2 Eichen am Hof in Alperscheid“	37
2.2.3	ND „Eiche mit Feldkreuz am Weg zwischen Unter- und Mittelneger“	37
2.2.4	ND „Eiche am Weg zwischen Mittel- und Oberneger“	38
2.2.5	ND „Kirsche nordöstlich Siedenstein“	38
2.2.6	ND „Eiche östlich Siedenstein“	38
2.2.7	ND „Eiche am Mittelhang ins obere Bieketal“	39
2.2.8	ND „5 Eichen bei Stade“	39
2.3	Landschaftsschutzgebiet – LSG „Bigge-Lister-Bergland“ (§ 26 BNatSchG)	40
2.3.0	Allgemeine Festsetzungen.....	40
2.3.1	Landschaftsschutzgebiet „Bigge-Lister-Bergland, LSG Typ A“ (Allgemeiner Landschaftsschutz)	42
2.3.2	Landschaftsschutzgebiet „Bigge-Lister-Bergland, LSG Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler und besonderer Funktionsräume“).....	44
2.4	Landschaftsschutzgebiet – LSG „Biggensee / Listersee“ (§ 26 BNatSchG)	46
2.5	Geschützte Landschaftsbestandteile – LB (§ 29 BNatSchG)	49
2.5.0	Allgemeine Festsetzungen.....	49
2.5.1	LB „Steinbruch Papiermühle“	51
2.5.2	LB „Teich östlich Lüdespert“	52
2.5.3	LB „Steinbruch Beul“	52
2.5.4	LB „Streuobstwiese Scheda“	53
2.5.5	LB „Wacholderheide auf dem langen Heid“	54
2.5.6	LB „Steinbruch Heimicke“	55
2.5.7	LB „Steinbruch Schürholz“	56
2.5.8	LB „Bärlappwald westlich Ostert“	56
2.5.9	LB „Streuobstwiese Alperscheid“	57
2.5.10	LB „Streuobstwiese Stade“	58
2.5.11	LB „Streuobstwiese auf der Griesemert“	58
2.5.12	LB „Streuobstwiesen Mittelneger“	59
2.5.13	LB „Baumreihe und Streuobstwiese östlich Mittelneger“	60
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	61
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	62
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	63
5.1	Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope	64
5.2	Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems	67
5.3	Maßnahmen zur Erschließung und Schaffung landschaftsorientierter Freizeit- und Erholungsangebote	71
5.3.1	Herstellung kleiner Fußwegabschnitte in Steillagen am Bigge-Lister-Steig	71

5.3.2	Errichtung einer Beobachtungsplattform zur Wasservogelbeobachtung in der Ackerschotter Bucht.....	71
5.3.3	Herstellung einfacher landschaftlicher Aussichtspunkte	71
5.3.4	Herstellung einer Aussichtsplattform mit Umweltbildungsangebot.....	72
6.	Nachrichtliche Darstellungen.....	73
6.1	Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG.....	73
6.2	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG	75
6.3	NATURA 2000	75
6.4	Bodendenkmäler und archäologische Fundpunkte	75
7.	Bestätigungen der Verfahrensschritte	76
8.	Rechtsvorschriften.....	80

0. Vorbemerkungen

0.1 Landschaftsplanung im Kreis Olpe

Im Rahmen eines Landschaftsplans sollen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt werden (§§ 9, 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)).

Besagte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sind dabei kein Selbstzweck, sondern wurden vom Gesetzgeber bewusst in einen menschenbezogenen Kontext gestellt:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“* (allgemeiner Grundsatz gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG).

Aus diesen gesetzlichen Kernaussagen leitet sich das Selbstverständnis von Landschaftsplanung im Kreis Olpe ab:

Landschaftsplanung dient der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen *der Menschen vor Ort*. Soweit damit Einschränkungen für Einzelne oder für die Allgemeinheit verbunden sind, kann der Zweck dieser Einschränkungen nur dann erreicht werden, wenn sie auf *das zwingend erforderliche Maß* beschränkt bleiben und auf die *Akzeptanz der Betroffenen* stoßen.

Ziel der mit der Planerstellung befassten Behörden und Gremien ist es daher, alle Beteiligten, insbesondere aber die betroffenen Grundeigentümer, im Rahmen eines offenen und fairen Dialogs in planerische Entscheidungsprozesse und deren konkrete Umsetzung einzubinden.

Angesichts stetig steigender Nutzungsansprüche an die Landschaft ist die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes eine keineswegs leichte Aufgabe. Land- und Forstwirtschaft haben das Gesicht der Landschaft über Jahrhunderte hinweg geprägt und sollten daher auch zukünftig eine entscheidende Rolle bei der Landschaftsgestaltung spielen. Wie aber kann dies in Zeiten eines tief greifenden, bei weitem noch nicht abgeschlossenen Strukturwandels in der Landwirtschaft, welcher sich in einer drastischen Reduzierung der bäuerlichen Betriebe widerspiegelt, aussehen?

Ein geeignetes Instrument ist der Vertragsnaturschutz. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstücksnutzern bzw. -eigentümern sollen soweit als irgend möglich an die Stelle des Ordnungsrechtes treten. Der partnerschaftliche Umgang zwischen den Vertragspartnern schafft einerseits Vertrauen und bietet andererseits Möglichkeiten, flexibel auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Für die Regelungstiefe des Landschaftsplans bedeutet dies, dass Vorgaben räumlich und inhaltlich nur noch soweit präzisiert werden, wie dies ordnungsrechtlich zwingend geboten ist (insbesondere im Bezug auf die Abgrenzung und Verbotstatbestände bei Schutzausweisungen). Diese Beschränkung auf das unbedingt Notwendige stellt sicher, dass die Einhaltung der Ge- und Verbote auch wirksam kontrolliert werden kann.

Schutz und Entwicklung der Landschaft sind Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit, die es nicht umsonst gibt. Leistungserbringer wie Land- und Forstwirte haben daher einen legitimen Anspruch darauf, dass die Allgemeinheit diese Leistungen nicht nur ideell, sondern auch materiell honoriert,

beispielsweise in Gestalt von Fördermitteln. Vor diesem Hintergrund stellt der Landschaftsplan die nötige fachliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme derartiger Mittel dar.

Im vorliegenden Landschaftsplan Biggetalsperre – Listertalsperre prägen die großen Wasserflächen maßgeblich den Landschaftsraum. Die Lenkung der vielfältigen Nutzungsansprüche im Umfeld der Seen und auf den Wasserflächen selber, stellt eines der zentralen Themenfelder im Landschaftsplan dar. Ziel soll die Erhaltung und Entwicklung einer naturbetonten Seenlandschaft zur landschaftsverträglichen und nachhaltigen Erholungsnutzung sein, die der Gesundheitsförderung des Menschen und der Umweltbildung dient, ohne dabei dem Schutz des Landschaftsbildes und der Förderung der biologischen Vielfalt entgegenzustehen. Der Landschaftsplan kann Möglichkeiten zur Förderung von Maßnahmen eröffnen, die der landschaftsorientierten, stillen Erholung des Menschen in Natur und Landschaft dienen.

0.2 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplans sind die §§ 8 – 11 BNatSchG. Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG bleiben abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschaftsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit unberührt, so dass die §§ 16 – 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) entsprechend Berücksichtigung finden.

Gemäß § 16 Abs. 2 LG haben die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen. Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Der Landschaftsplan 1, in Kraft seit 1988, wird heute nicht mehr den rechtlichen und fachlichen Anforderungen gerecht. Zudem haben Natur und Landschaft im Planungsraum in den letzten 30 Jahren wesentliche Veränderungen erfahren bzw. sind diese aufgrund veränderter Nutzungsansprüche zu erwarten. Daher ist eine Neuaufstellung gemäß § 11 BNatSchG erforderlich. Der Kreistag des Kreises Olpe hat in seiner Sitzung am 25.10.2010 die Neuaufstellung des Landschaftsplans 1 Biggetalsperre – Listertalsperre beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.11.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes und liegt damit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Eine Ausnahme stellen hierbei Ausgleichsbebauungspläne gemäß § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch (BauGB) dar, da diese keine bauliche Entwicklung zum Ziel haben und keine Regelungen enthalten, die einem Landschaftsplan, welcher Ziele des Naturschutz und der Landschaftspflege verfolgt, entgegenstehen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB trifft und darüber hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 4 LG).

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart werden, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.¹

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des

¹ Im Übrigen gelten auch im Außenbereich die Bestimmungen des BauGB.

entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Straßenkörper vorhandener qualifizierter Straßen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von Schutzfestsetzungen nicht betroffen. Ferner bleiben die nach § 16 Bundesfernstraßengesetz und § 37 Straßen- und Wegegesetz NW zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landschaftsplans linienbestimmten Straßen der fachgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Der Landschaftsplan besteht aus

- Entwicklungskarte (3 Teilblätter: Attendorn, Drolshagen, Olpe),
- Festsetzungskarte (3 Teilblätter: Attendorn, Drolshagen, Olpe),
- dem Umweltbericht (§ 17 LG) sowie
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen.

Inhalte des Landschaftsplans sind insbesondere

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG),
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) und
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

0.3 Übersicht über den Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss:	25.10.2010
Öffentliche Bekanntmachung:	26.11.2011
Bürgerbeteiligung:	08.03.2012 in Attendorn und 26.03.2012 in Olpe
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:	01.03.2012 bis 30.03.2012
Offenlegungsbeschluss:	25.06.2012
Öffentliche Auslegung:	03.09.2012 bis 02.10.2012
Satzungsbeschluss:	
Anzeige bei der Bezirksregierung:	
Öffentliche Bekanntmachung:	

0.4 Hinweise zu Text- und Kartenmaterial

Der Textteil des Landschaftsplans umfasst zwei Bände. Textband A behandelt neben den wichtigsten Rechtsgrundlagen und der Verfahrensdokumentation vor allem die Themenkomplexe

- Entwicklungsziele (Kapitel 1),
- besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 2) und
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kapitel 5).

Gemäß § 17 LG wurde zum Landschaftsplan eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt, deren Ergebnisse der sogenannte Umweltbericht enthält. Dieser ist als Textband B ebenfalls Bestandteil des Landschaftsplans.

Soweit im Text auf Rechtsnormen Bezug genommen wird, sind diese in Kapitel 8 des Textbands A detailliert aufgelistet.

Ausgabemaßstab des Kartenwerkes ist 1:10.000. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte (DGK) Maßstab 1:5.000. Dem leichteren Auffinden von Einzelobjekten dient die Angabe der in den Karten dargestellten Planquadranten der betroffenen Blätter der Deutschen Grundkarte.

Innerhalb des Kartenwerkes werden auch die vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) im Planungsraum kartierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG nachrichtlich dargestellt. An die Europäische Union gemeldete NATURA 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) befinden sich nicht im Plangebiet. Ebenfalls nachrichtlich dargestellt, sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG, die als solche keiner rechtlichen Ausweisung bedürfen.

Dem Landschaftsplan liegt der aktuelle Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) zu Grunde.

Themenbereich „Entwicklungsziele“

Hier werden die Schwerpunkte der Entwicklung für die Landschaftsräume beschrieben. Die getroffenen Zielaussagen sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keinerlei unmittelbare Wirkung gegenüber Eigentümern oder Nutzern von Grundstücken. In der Entwicklungskarte sind die Landschaftsräume je nach formuliertem Entwicklungsziel unterschiedlich koloriert. Zusätzlich verweist eine Ziffer auf die jeweilige Gliederungsnummer des Textbandes A, unter der das Entwicklungsziel näher beschrieben ist.

Themenbereich „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“

Hier werden unter den einzelnen Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) der Schutzgegenstand, der Schutzzweck, die erforderlichen Ge- und Verbote sowie Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen beschrieben. In der Festsetzungskarte sind die Schutzgebiete und -objekte unterschiedlich koloriert. Ziffern-Signaturen verweisen auf die jeweiligen Gliederungsnummern des Textbandes A.

Themenbereich „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“

Hier werden die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der Entwicklungsziele und des angestrebten Erhaltungszustandes von Schutzobjekten beschrieben. Innerhalb der Schutzgebiete werden konkrete Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen abschließender Pflege- und Entwicklungspläne (u. a. Waldpflegepläne) beschrieben und daher nicht in Textband und Festsetzungskarte dargestellt. Daneben werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen Maßnahmen zum Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG) sowie weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Entwicklungsziele und insbesondere zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems und der landschaftsgebundenen und naturverträglichen Erholung beschrieben.

0.5 Begriffe und Abkürzungen

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSN	Bereich zum Schutz der Natur
FFH (-RL)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen
SUP	Strategische Umweltprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

ULB	Untere Landschaftsbehörde des Kreises Olpe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

0.6 Hinweise zur Handhabung des Plans

Bei Zweifelsfällen über die Abgrenzung von Festsetzungen aufgrund der Zeichengenauigkeit (Strichstärke) gelten Grundstücke oder Grundstücksteile als nicht betroffen.

0.7 Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplans sind in den §§ 33, 34 (Abs. 4a – 6), 35 – 38, 40, 41 LG geregelt. Mit Rechtswirksamkeit dieses Landschaftsplans tritt der Landschaftsplan 1 Biggetalsperre – Listertalsperre, in Kraft seit 1988, außer Kraft.

Für die im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegenden und nach 2005 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) kartierten gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG stellen die frühzeitige Bürgerbeteiligung und das Offenlegungsverfahren des Landschaftsplans die Unterrichtung der Eigentümer nach § 30 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 62 Abs. 3 LG dar.

0.8 Entschädigungsregelungen (§ 7 LG)

Grundlage für alle entschädigungsrechtlichen Regelungen ist zunächst Art. 14 Grundgesetz (GG), der für landschaftsrechtliche Maßnahmen durch § 68 BNatSchG und § 7 LG konkretisiert wird. Gemäß § 7 Abs. 3 LG ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn durch die Festsetzungen des Landschaftsplans

- *bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,*
- *Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder*
- *die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge oder sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,*

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt jedoch nur, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

Die gebotene Entschädigung ist in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen, wobei vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben sind (§ 7 Abs. 4 LG).

Der Eigentümer kann in diesen Fällen die ganze oder teilweise Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten (§ 7 Abs. 5 LG).

Der Kreis Olpe setzt auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, um die Maßnahmen, die für die Entwicklung der Natur und Landschaft erforderlich sind, umzusetzen. Der Kreis Olpe beabsichtigt daher mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen, die auch mögliche Entschädigungsleistungen enthalten.

0.9 Verhältnis zwischen Landschaftsplan und sonstigen naturschutzrechtlichen Regelungen

Neben den Festsetzungen des Landschaftsplans gelten alle anderen naturschutzrechtlichen Normen und sind von jedermann zu beachten. Auf folgende naturschutzrechtliche Regelungen, die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Landschaftsplans von Bedeutung sein können, wird besonders hingewiesen:

0.9.1 Gesetzlicher Biotopschutz (vgl. Kapitel 6.1)

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG bleibt durch die Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

Für die gesetzlich geschützten Biotope gelten somit neben den Regelungen des Landschaftsplans auch die Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG. Danach sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten.

0.9.2 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (vgl. Kapitel 6.2)

Die Rechtsvorschriften über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG bleiben durch die Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

Unabhängig von Festsetzungen des Landschaftsplans dürfen danach mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

0.9.3 Allgemeiner Artenschutz

Die Rechtsvorschriften des § 39 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es u. a. verboten ist,

- *die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
- *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*
- *Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*
- *ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
- *Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen.*

0.9.4 Besonderer Artenschutz

Die Rechtsvorschriften des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach § 5 BNatSchG grundsätzlich nicht gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt. Dies gilt jedoch nur solange, wie sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und der europäischen Vogelarten durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht verschlechtert. Daher ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus den Verpflichtungen, die sich aus dem „Jedermann“-Vollzug ergeben, freigestellt. Ist nicht sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert, können die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben angeordnet werden. Daher führt nicht allein die Einhaltung der Regelungen zu den verschiedenen Schutzkategorien zu dem Schluss, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen können.

0.9.5 Eingriffsregelung

Die Rechtsvorschriften zur Eingriffsregelung gemäß §§ 13 bis 19 BNatSchG bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

Jedes Vorhaben, das gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Auch eine Ausnahme oder Befreiung von Verboten in festgesetzten Schutzgebieten entbindet den Verursacher nicht von der Eingriffsregelung. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Maßnahmen zum Ausgleich einer Flächenversiegelung oder zur landschaftsgerechten Einbindung) werden nach Art und Umfang des Vorhabens und der naturschutzfachlichen Qualität des Eingriffsbereiches festgelegt. Das Vorhandensein eines Schutzgebietes hat dabei keinen Einfluss auf den Umfang der Maßnahmen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.0 Allgemeines

Richtschnur für die Formulierung von Entwicklungszielen gemäß § 18 LG sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 BNatSchG. Danach sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“

Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen (§ 2 Abs. 3 BNatSchG).

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ein gesetzlich vorgegebenes Entwicklungsziel ist dabei der Aufbau eines Biotopverbundes nach § 20 Abs. 1 BNatSchG, dem durch die Formulierung eines eigenen Entwicklungszieles nachgekommen wird. Bei der Darstellung von Entwicklungszielen sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere ihre wirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen (§ 18 LG).

Für Grundstückseigentümer und Flächennutzer entfalten die formulierten Entwicklungsziele keinerlei Verbindlichkeit, so dass auch keinerlei Entschädigungsforderungen daraus abgeleitet werden können.

Die in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauflächen, für die noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 BauGB besteht, sowie planungsrechtlich gesicherte zukünftige Abgrabungsbereiche bleiben von den im Landschaftsplan formulierten Entwicklungszielen insoweit unberührt, als diese Ziele einer baulichen Nutzung bzw. Abgrabung nicht entgegen stehen. Besagte Bauflächen wurden in Bereiche mit der Zielsetzung „Pflege und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“ integriert, zukünftige Abgrabungsbereiche wurden unter dem Ziel „temporäre Erhaltung“ erfasst.

Folgende Entwicklungsziele wurden für den Landschaftsplan formuliert:

1.1 Entwicklungsziel „Erhaltung“

1.1.1 Erhaltung einer offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft mit bedeutender Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für landschaftstypische Tier- und Pflanzenarten

Flächenanteil: 293 ha

Dem Erhalt der offenen Bachtäler und der mit diesen oder mit Naturschutzgebieten in enger funktionaler Beziehung stehenden, offenen Hanglagen oder Hochflächen in einer von Grünland dominierten Kulturlandschaft kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten und unterstützen in hohem Maße die Sicherung einer ökologischen Vielfalt. Gleichzeitig stellen sie wichtige Elemente des Biotopverbundes dar. Hervorzuheben ist das extensiv genutzte, artenreiche Feucht- und Nassgrünland in den Auen, welches in einer Landschaft mit ansonsten überwiegend artenarmen und intensiv genutztem Grünland eine hohe Wertigkeit besitzt. Ihre landschaftsästhetische Eigenart und ökologische Vielfalt prädestinieren sie darüber hinaus als unverzichtbaren Raum für eine landschaftsorientierte Erholung und das Naturerlebnis.

Inbesondere ist / sind

- a. die Ausdehnung und der räumliche Zusammenhang landwirtschaftlich genutzter Areale zu bewahren,
- b. extensive Bewirtschaftungsformen zu fördern,
- c. die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen zu erhalten und unter Wahrung wirtschaftlicher Erfordernisse im Sinne des Naturschutzes zu optimieren,
- d. naturnahe Biotope in ihrer räumlich-funktionalen Beziehung als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- e. der offene Charakter der Talräume zu erhalten,
- f. ökologisch bedeutsame und landschaftsprägende Gehölzbestände (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, markante Einzelbäume, Streuobst) zu erhalten, zu pflegen und mit standortgerechten, bodenständigen Laubbaumarten zu ergänzen,
- g. standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelbaumkulturen in den Bachauen) zu entfernen,
- h. die Flächen in ihrer Habitateignung für seltene und gefährdete Arten zu optimieren (u. a. durch gezielte Anlage von Heckenstrukturen oder aber Vermeidung von vertikalen Strukturen in Brutgebieten von Wiesen- und Feldvögeln wie dem Kiebitz und der Feldlerche),
- i. der natürliche Wasserhaushalt in sensiblen Auen- und Feuchtgrünlandbereichen zu erhalten oder wiederherzustellen,
- j. Gewässer und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaut Gewässerabschnitte soweit wie möglich naturnah zu gestalten,
- k. Retentionsräume entlang von Gewässern zu erhalten und zu erweitern und der technische Gewässerausbau für den Hochwasserschutz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- l. Landschaftszerschneidungen durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden,
- m. die Landschaft im Sinne des Leitbildes nach Ziffer 1.7 dieser Satzung für die Erholungsnutzung und das Naturerlebnis zu erhalten oder aufzuwerten.

Erläuterung:

Erstaufforstungen, die Anlage von Kurzumtriebsplantagen / der Anbau von Energiepflanzen, die Ausweitung bestehender Weihnachtsbaumkulturen oder die Errichtung von Windenergieanlagen stehen diesen Erhaltungsbestrebungen grundsätzlich entgegen. Derartige Projekte können allenfalls Ausnahmen sein, die sich an strengen Kriterien messen lassen müssen.

Anmerkung: In der Entwicklungszielkarte ist das Ziel 1.1.1 differenziert in prägende Wiesentäler und weitere besondere Funktionsräume außerhalb der Auen dargestellt. Beide verfolgen die oben beschriebenen Ziele.

1.1.2 Erhaltung einer weitgehend offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen, gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft

Flächenanteil: 1.530 ha

Auffällig in dem landwirtschaftlich geprägten Raum ist der hohe Anteil an Grünland (Wiesen und Weiden) sowie die Bewirtschaftung auf für heutige Verhältnisse vergleichsweise kleinen Parzellen, die zumeist aus dem wechselnden Relief resultieren. Eingestreut in die offene Kulturlandschaft sind kleinflächige Wälder. Die mit einer Vielzahl von natürlichen Strukturelementen ausgestattete Kulturlandschaft ist als Ganzes sowohl aus ökologischer als auch aus landschaftsästhetischer Sicht schützenswert und als landwirtschaftlich geprägter Raum zu erhalten. Die Landschaft ist durch eine für ländliche Räume hohe Siedlungs- und Infrastrukturdichte geprägt. Zunehmend werden die Bewirtschaftung von Energiepflanzen (z. B. Mais) sowie von Weihnachtsbaumkulturen als Veränderungen im Erscheinungsbild der Landschaft erkennbar.

Insbesondere ist / sind

- a. das historisch gewachsene Landschaftsbild mit seinen charakteristischen Nutzungsformen zu erhalten, indem
 - der Grünlandanteil und vielfältige Ackerfruchtfolgen erhalten bleiben,
 - der Anbau neuartiger Kulturen und Produkte natur-, landschafts- und artenschutzrechtlich verträglich erfolgt und der Erhalt der genetischen Vielfalt sichergestellt wird,
 - die optische Wahrnehmbarkeit baulicher Anlagen nicht zunimmt und die Maßstäblichkeit gewahrt bleibt,
- b. extensive Bewirtschaftungsformen zu fördern,
- c. naturnahe Biotope und deren Vernetzung im Sinne des Biotopverbundes untereinander als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- d. Gehölzbestände (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, markante Einzelbäume, Streuobst) zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls mit standortgerechten, bodenständigen Laubbaumarten zu ergänzen,
- e. der offene Charakter der weiten Talräume und der ortsnahen Bereiche zu erhalten,
- f. die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen zu erhalten und unter Wahrung wirtschaftlicher Erfordernisse im Sinne des Naturschutzes zu optimieren,
- g. strukturreiche Waldränder zu schaffen oder zu erhalten,
- h. naturnahe Bewirtschaftungsmethoden in den Wäldern zu fördern,
- i. Nadelholzkulturen mit standortgerechtem, bodenständigem Laubholz anzureichern und der Anbau bodenständiger Laubholzarten auszuweiten,
- j. nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Feucht- und Trockenstandorten in bodenständige Laubwälder zu überführen,
- k. Landschaftszerschneidungen durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden,
- l. die Landschaft im Sinne des Leitbildes nach Ziffer 1.7 dieser Satzung für die Erholungsnutzung und das Naturerlebnis zu erhalten oder aufzuwerten.

Erläuterungen:

Erstaufforstungen, die Anlage von Kurzumtriebsplantagen / der Anbau von Energiepflanzen, die Ausweitung bestehender Weihnachtsbaumkulturen oder die Errichtung von Windenergieanlagen stehen diesen Erhaltungsbestrebungen in den meisten Fällen entgegen. Derartige Projekte können allenfalls Ausnahmen sein, die sich an strengen Kriterien messen lassen müssen.

Das Entwicklungsziel 1.1.2 steht nicht im Widerspruch zu der im Flächennutzungsplan der Stadt Drolshagen (Stand Mai 2009) dargestellten Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität: Windenergieanlage).

1.1.3 Temporäre Erhaltung der Landschaftsstrukturen künftiger Abgrabungsbereiche

Flächenanteil: 61 ha

Durch die planungsrechtlich bereits weitgehend gesicherte Erweiterung eines Grauwacke-Steinbruchs im Norden der Stadt Drolshagen werden langfristig Bereiche dem natürlichen Landschaftshaushalt entzogen. Der Regionalplan räumt in Randbereichen der beiden großen Steinbrüche, die sich an der nördlichen und nordwestlichen Plangebietsgrenze in der Stadt Drolshagen befinden, Vorrang für die zweckgebundene Nutzung „Sicherung und Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen“ ein. Darüber hinaus stellt der Regionalplan einen weiteren Bereich bei Kram (Stadt Drolshagen) als Vorrangfläche für diese Nutzung dar. Da Art, Zeitpunkt und endgültiger Umfang der künftigen Abgrabungsbereiche erst zum späteren Zeitpunkt konkretisiert werden, sollte das Areal bis dahin unbedingt in seinen jetzigen Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.

Abgrabungsbetriebe verursachen zum Teil erhebliche Eingriffe in einen Landschaftsraum. Die Eingriffsfolgen sind während des laufenden Abgrabungsbetriebes möglichst gering zu halten (z. B. hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme für Halden, Betriebsanlagen, Transport etc.). Als Folge-nutzung ist eine Rekultivierung / Renaturierung und Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Abgrabungsgelände für eine konkrete Folgenutzung vorzusehen. Ziel ist es, die entstandenen Gelände-

strukturen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes wieder vollständig in die umgebende Landschaft einzugliedern.

1.1.4 Koordinierung der Funktionalität von Wasser- und Uferbereichen an den Talsperren

Flächenanteil: 738 ha

Das Landschaftsplangebiet wird geprägt durch die zwei zentral im Plangebiet liegende Talsperren. Durch diese landschaftsprägenden Elemente bestehen zahlreiche Erholungs- und Freizeitnutzungen auf der Wasserfläche selber und in deren Umfeld.

Jene Nutzungen müssen nicht nur dem Landschafts-, Natur-, und Artenschutz, sondern insbesondere auch den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügen, die sich aus der Bedeutung von Bigge- und Listertalsperre als Trinkwasserreservoir und in ihrer Funktion für den Hochwasserschutz ergeben. Diese spezifischen Anforderungen werden auch durch die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg“ (Gemeingebrauchsverordnung) vom 23.04.2011 sichergestellt.

Unter Beachtung der Gemeingebrauchsverordnung ist / sind

- a. die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Gewässers (Gewässerqualität) zu erhalten und zu verbessern,
- b. Verbauungen und Befestigungen zu vermeiden,
- c. lärmintensive Nutzungen zu vermeiden,
- d. die Zugänglichkeit des Gewässers gezielt zu steuern,
- e. die Gewässerflächen von stationären oder mobilen Anlagen zur Freizeit- und Erholungsnutzung frei zu halten,
- f. die Erholungsnutzung im Sinne des Leitbildes nach Ziffer 1.7 dieser Satzung zu fördern.

1.2 Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Waldlandschaft mit naturnahen Lebensräumen“

Flächenanteil: 3.386 ha

Der Planungsraum wird in etwa zur Hälfte von Waldflächen eingenommen und gehört damit zu den verhältnismäßig waldarmen Kommunen im Kreis Olpe (Waldanteil von etwa 40 bis 43%)². Aus historischen und wirtschaftlichen Gründen bestimmen Nadelholzbestände, überwiegend aus Fichte, das Waldbild des Planungsraumes.

Neben geschlossenen, altershomogenen Nadelholzbeständen befinden sich in den Waldkomplexen auch Bereiche, die sich durch kleinflächigen Wechsel der Baumarten und Altersklassen auszeichnen sowie ausgeprägte Laubholzbestände. Die im Planungsraum recht verbreitete kulturhistorische Waldnutzungsform des Niederwaldes ist in Restbeständen, meist durchgewachsen, erhalten. Der Anteil an Altholz ist insgesamt sehr gering.

Eingelagerte Fließgewässer mit Resten der ursprünglichen Laubholzbestockung tragen zur Vernetzung naturnaher Teilbereiche bei. Moderne Durchforstungsprinzipien führen mehr und mehr zu lichterem, natürlicher Walddynamik entsprechenden Bestandsstrukturen. Diese insgesamt erhaltungswürdige Waldlandschaft ist mit naturnahen Lebensräumen anzureichern und im Sinne der Biotopvernetzung zu entwickeln. Durch die Auswirkungen des Orkans „Kyrill“ wurden große Lücken in die das

² Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) beschreibt für die Stadt Drolshagen einen Anteil von „bis 43%“ und für die Städte Attendorn und Olpe „43 bis 55 %“.

Landschaftsbild weithin prägenden Nadelholzkomplexe gerissen. Insofern bestehen günstige Voraussetzungen zur Etablierung naturnaher, stabiler und doch gleichermaßen leistungsfähiger Wälder.

Insbesondere ist / sind

- a. die Ausdehnung, der räumliche Zusammenhang und die funktionale Vernetzung der Waldbestände zu bewahren,
- b. das charakteristische, waldgeprägte Landschaftsbild zu erhalten, indem die optische Wahrnehmbarkeit baulicher Anlagen nicht zunimmt und die Maßstäblichkeit gewahrt bleibt,
- c. große Nadelholzblöcke mit standortgerechtem, bodenständigem Laubholz anzureichern und der Anbau bodenständiger Laubholzarten auszuweiten,
- d. naturnahe Bewirtschaftungsmethoden zu fördern,
- e. nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Feucht-, Nass- und Trockenstandorten in bodenständige Laubwälder zu überführen,
- f. Niederwälder durch Aufnahme bzw. Fortführung der historischen Nutzung zu erhalten, sofern es aus Gründen des Artenschutzes erstrebenswert ist,
- g. geomorphologische Besonderheiten wie Felsbildungen zu erhalten,
- h. strukturreiche Waldränder zu schaffen oder zu erhalten,
- i. Altholz und Totholz zu fördern und zu erhalten,
- j. der naturnahe Gewässerausbau, vorrangig im Bereich der Wegedurchlässe, zu fördern,
- k. landwirtschaftlich genutztes Offenland zu erhalten und unter Wahrung wirtschaftlicher Erfordernisse im Sinne des Naturschutzes zu optimieren,
- l. naturnahe Biotope und deren Vernetzung im Sinne des Biotopverbundes untereinander als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
- m. ein Waldbiotopverbund zu entwickeln, der die überregionale Vernetzung von Wildtierkorridoren sicherstellt,
- n. Landschaftszerschneidungen durch Bebauung und Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden,
- o. Wälder im Sinne der Naherholung und des Naturerlebnisses unter Beachtung des Leitbildes nach Ziffer 1.7 dieser Satzung erfahrbar zu machen.

1.3 Entwicklungsziel „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur- und Landschaft“

Flächenanteil: 419 ha

Landschaftsbereiche, deren Struktur eine Ausweisung als Naturschutzgebiet bzw. geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigt, bedürfen nicht nur der Erhaltung, sondern im Einzelfall auch der Entwicklung. Für sie wurde daher ein eigenständiges Entwicklungsziel formuliert, welches ihre besondere Stellung im Landschaftsgefüge zur Sicherung der biologischen Vielfalt unterstreicht. Im Umfeld dieser Areale sind auch die übrigen Entwicklungsziele stets im Kontext mit dem Ziel der „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft“ zu sehen und daraufhin auszurichten (Verbesserung der funktionalen Vernetzung zwischen räumlich benachbarten Schutzgebieten). Diese Landschaftsbereiche besitzen ein besonderes naturschutzfachliches Potenzial und sind als Teilbereiche eines Biotopverbundsystems zu sichern.

Im Falle von Zielkonflikten genießt die Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft Vorrang gegenüber allen anderen Zielen.

Im Bereich des NSG Waldenburg hat das Ziel temporären Charakter (s. Kapitel 2.1.3). Dieser Darstellung liegt keine eigene planerische Abwägung zu Grunde. Vielmehr ist der Träger der Landschaftsplanung verpflichtet, die planerische Abwägung der übergeordneten Planungsbehörden so umzusetzen, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung stehen.

Da das Gebiet – obwohl fachlich geeignet – im Regionalplan derzeit nicht als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt ist und auch nicht als BSN dargestellt werden kann, solange unklar ist, ob im

Regionalplan hier ein Standort für ein Pumpspeicherkraftwerk dargestellt werden soll, kann das naturschutzfachlich gebotene Entwicklungsziel nur temporär Gültigkeit entfalten. Als temporäres Ziel steht es der Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes nicht entgegen und verliert mit dessen Genehmigung seine räumliche und inhaltliche Gültigkeit so weit, wie es für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich ist.

Eine ggf. fehlende BSN-Darstellung der nach Genehmigung des Pumpspeicherkraftwerks verbleibenden Restfläche steht der Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels nicht entgegen, soweit Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit im gebotenen Umfang gegeben sind.

1.4 Entwicklungsziel „Pfleger und Entwicklung ortsnaher Landschaftsbereiche“

Flächenanteil: 146 ha

Expandierende Wohn- und Gewerbeflächen, Infrastrukturprojekte und touristische Einrichtungen an den Talsperren haben den Versiegelungsanteil und den Zerschneidungsgrad in dem ohnehin siedlungsreichen Plangebiet in der Vergangenheit stark ansteigen lassen.

Die Landschaftsstrukturen im Umfeld der Städte und Dörfer haben maßgeblichen Einfluss auf die nachhaltige, dauerhaft umweltgerechte Entwicklung der Ortsränder und der sie umgebenden Gebiete. Der Übergang von ortsrandnahen Gebieten und von sonstigen bebauten Flächen in die freie Landschaft soll harmonisch und umweltverträglich entwickelt werden. Dieses Ziel steht einer baulichen Nutzung von im Flächennutzungsplan dafür vorgesehenen Flächen nicht entgegen. Es erfordert eine frühzeitige, funktionsgerechte Gestaltung des gesamten Übergangsbereiches zwischen vorhandener bzw. planerisch vorgesehener Bebauung und der von Siedlungseinflüssen weitgehend frei zu haltenden freien Landschaft.

Der Umsetzung dieses Entwicklungszieles dienen

- a. die Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- b. die Vermeidung von siedlungsnahen Erstaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen,
- c. die langfristige Planung der erforderlichen Erholungsinfrastruktur,
- d. die Sicherung eines möglichst naturnahen Zustandes von Fließgewässern einschließlich deren Umfeldes,
- e. die Erhaltung wichtiger naturnaher Landschaftselemente (z. B. alte Gehölzbestände, markante Einzelbäume, Fließ- und Stillgewässer) auch über die Realisierung der Bauleitpläne hinaus und Sicherung durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan,
- f. die Anreicherung der ortsnahen Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume,
- g. die Entwicklung sommergrüner Laubholzränder bei siedlungsnahen Waldflächen,
- h. die Betonung der in die Orte führenden Wege durch begleitende Gehölzstreifen,
- i. die Eingliederung bestehender und zukünftiger Bebauung in die Landschaft durch eingegrünte, harmonische Ortsränder,
- j. die Errichtung landschaftsverträglich gestalteter Erholungsinfrastruktur im Sinne des Leitbildes nach Ziffer 1.7 dieser Satzung.

1.5 Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigten Landschaft“

Flächenanteil: 65 ha

Mit dem Grauwackeabbau in Steinbrüchen ging eine starke Veränderung der Oberflächengestalt der Landschaft einher. Durch strukturverbessernde Maßnahmen sind diese Bereiche nach Nutzungsaufgabe wieder in das Wirkungsgefüge der umgebenden Landschaft einzubinden.

1.6 Entwicklungsziel „Aufbau des Biotopverbundes“

Flächenanteil: 2.047 ha

Die Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes konzentriert sich in besonderem Maße auf die den Planungsraum charakterisierenden Talräume, deren Fließgewässer und Quellbereiche sowie weitere, insbesondere faunistisch hochwertige Funktionsräume in der Kulturlandschaft. Je nach ökologischer Funktion und Wertigkeit erfüllen sie Funktionen im Biotopverbundsystem als Kernflächen, Verbindungsflächen oder Verbindungselemente. Diese Bestandteile des Biotopverbundsystems besitzen zum Teil sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, zum Teil sind sie durch sehr hohes Entwicklungspotenzial gekennzeichnet. Die Biotopverbundplanung umfasst auch in geeigneten Bereichen die Vernetzung von Wildtierkorridoren im Zusammenhang mit den entsprechenden Zielsetzungen des Entwicklungszieles 1.2.

Zur Sicherung und ökologischen Aufwertung der bedeutenden Biotopverbundachsen sind in Kapitel 5.2 Maßnahmen vorgeschlagen, die in besonderem Maße der Erreichung dieses Zieles dienen. Zur Zielerreichung im Sinne konfliktarmer Wildtierkorridore sind insbesondere Zerschneidungseffekte durch Verkehrsachsen zu vermeiden und z. B. durch Querungshilfen zu reduzieren. Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.6 in Verbindung mit den vorgeschlagenen Biotopentwicklungsmaßnahmen und den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 22 BNatSchG dienen auch der Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 LG.

Im Bereich des NSG Waldenburg hat das Ziel temporären Charakter (s. Kapitel 2.1.3). Dieser Darstellung liegt keine eigene planerische Abwägung zu Grunde. Vielmehr ist der Träger der Landschaftsplanung verpflichtet, die planerische Abwägung der übergeordneten Planungsbehörden so umzusetzen, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung stehen.

Da das Gebiet – obwohl fachlich geeignet – im Regionalplan derzeit nicht als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt ist und auch nicht als BSN dargestellt werden kann, solange unklar ist, ob im Regionalplan hier ein Standort für ein Pumpspeicherkraftwerk dargestellt werden soll, kann das naturschutzfachlich gebotene Entwicklungsziel nur temporär Gültigkeit entfalten. Als temporäres Ziel steht es der Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes nicht entgegen und verliert mit dessen Genehmigung seine räumliche und inhaltliche Gültigkeit so weit, wie es für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich ist.

Eine ggf. fehlende BSN-Darstellung der nach Genehmigung des Pumpspeicherkraftwerkes verbleibenden Restfläche steht der Aufrechterhaltung des Entwicklungszieles nicht entgegen, soweit Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit im gebotenen Umfang gegeben sind.

Erläuterung:

Dieses Ziel wird zusätzlich zu den oben genannten, flächendeckenden Zielen formuliert, d. h. es überlagert diese. Die Ziele 1.1.1 und 1.3 verfolgen gleichzeitig Biotopverbundziele. Darüber hinaus sind weitere wichtige Bestandteile abgegrenzt.

1.7 Entwicklungsziel „Aufbau einer zeitgemäßen natur- und landschaftsorientierten Erholungsinfrastruktur“

Alle vorstehenden Entwicklungsziele werden – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – räumlich und inhaltlich von den Belangen der Freizeit- und Erholungsnutzung des Raums tangiert oder überlagert. Auf der Basis nachstehenden Leitbildes lassen sich Zielkonflikte vermeiden und Synergieeffekte für die nachhaltige touristische Entwicklung an Bigge- und Listertalsperre realisieren.

Das folgende Leitbild beschreibt den angestrebten Zielzustand in der Region rund um den Bigge- und Listersee:

Der Biggensee / Listersee fungiert als das „Eintrittstor“ zur Welt der Sauerland-Seen. In dieser Eigenschaft fokussiert er die immer stärker werdende gesellschaftliche Nachfrage nach naturbetonten Räumen, die als Gegenpol zur hektischen Alltagswelt wirken. Angesichts seiner Naturlandschaft und guten Erreichbarkeit ist das Gebiet um Bigge- und Listertalsperre prädestiniert, Touristen und Einheimischen jene Formen einer ruhigen, natur- und landschaftsbezogenen Erholung anzubieten,

deren gesundheitserhaltende und gesundheitsfördernde Wirkung für körperliches und geistiges Wohlbefinden sorgen und auf diese Weise die beruflichen und privaten Belastungen des Alltags meistern helfen (work-life-balance).

Der Landschaftsraum wird geprägt von bewaldeten Hängen, in deren zentralem Bereich die aufgestauten Wasserflächen des Bigge- und>Listersees liegen. Neben den vorhandenen alten, naturnahen Laubwäldern dominieren vor allem Nadelwaldbestände. Die Farben blau und grün prägen die Kulisse, in der nur abschnittsweise bauliche Anlagen oder Ortschaften wahrnehmbar sind, so dass ein naturgeprägtes Landschaftsbild vorherrscht.

Zahlreiche Buchten und die steil zum See abfallenden Bergrücken verleihen den Wasserflächen von Bigge- und>Listertalsperre mitunter den Charakter eines Fjordes, an dessen Uferlinie sich von gepflegten Rastmöglichkeiten oder Aussichtspunkten immer wieder neue Blicksituationen aus verschiedenen Höhenlagen ergeben.

Ein zielgruppengerechtes, kohärentes Wander- und Radwegenetz ist über den Raum hinaus mit den überregionalen Routen verbunden. Die Schiffsanlegestellen erschließen für Wanderer und Radfahrer die Wasserfläche als Ort der Ruhe und Entspannung und dienen gleichermaßen als Verbindung zu weiteren Anlaufstellen (Sehenswürdigkeiten, Ortschaften, Übernachtungsmöglichkeiten, Gaststätten, ÖPNV). Durch ihre räumliche Lage sowie ihre technische und landschaftsästhetische Ausgestaltung tragen alte und neu zu schaffende ÖPNV-Haltepunkte wesentlich zur Reduzierung des PKW-Individualverkehrs rund um die Seen bei.

Die ruhige, landschaftsbezogene Erholung ist grundsätzlich ganzjährig möglich und wird sowohl von der örtlichen Bevölkerung als auch von Urlaubern in Anspruch genommen. Die natur- und landschaftschonend eingerichtete Wegeführung mit der verbundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist eindeutig ausgeschildert und dokumentiert. Wo immer möglich und sinnvoll, werden Wegeführung und Infrastruktureinrichtungen auch unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit geplant und angelegt.

Mag auch für den Betrachter die „Unberührtheit“ der Landschaft ein sich spontan aufdrängender Eindruck sein, so ist doch der Einfluss des Menschen prägend. Dies ist für den kundigen Betrachter nicht nur an der Baumartenzusammensetzung und der Entstehungsgeschichte der Wasserflächen ablesbar, auch die am Ostufer liegenden Straßen und die Bahnlinie sind offensichtliche Zeugen der Veränderung der Umwelt durch den Menschen. Ungeachtet dessen bietet jene veränderte Umwelt in Gestalt der Wasserflächen – neben ihrer Bedeutung für die Wasserregulation und Trinkwasserversorgung – auch neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen und schließlich wertvolle, alle Sinne ansprechende Erholungsqualitäten.

Diese Zusammenhänge werden durch moderne und zielgruppenspezifische Lehrpfade und Informationsmedien zu Themen des Raums (Natur, Landschaftsentwicklung, Kulturgeschichte, Klima, Wasser etc.) veranschaulicht. Attraktiv gestaltet und eingebunden in das Umfeld bereits bestehender Ausflugsziele sensibilisieren diese Angebote eine große Anzahl von Menschen für Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, darunter auch solche, die dieser Thematik ansonsten eher fern stehen.

Idealerweise lassen sich die Themen vor Ort direkt erleben. Die Lehrpfade bieten auch die Möglichkeit des Verweilens und der kognitiven Beschäftigung, die mit einem Erkenntnis- oder Wissensgewinn für Erwachsene und Kinder sowie Schulklassen verbunden ist. Perspektivisch kann ein Ausbau der Umweltbildung durch angebotene Workshops und Kurse weitere Erlebnisangebote schaffen.

Ein modernes, angebotsorientiertes Besucherlenkungskonzept stellt sicher, dass die erwünschte Steigerung der touristischen Nachfrage³ nicht mit den Belangen des Naturschutzes kollidiert. Insofern ist es ein wichtiges Anliegen des Konzeptes, dass die im Einzelfall notwendigen Verbote in Schutzgebieten nicht nur widerstrebend respektiert, sondern auch verständnisvoll akzeptiert werden.

Im Sommer bieten Zugänge zum Wasser den Besuchern naturverträgliche Bademöglichkeiten. Die Zugänge sind durch attraktive Angebote des ÖPNV oder Park & Ride-Angebote erreichbar und auch

³ Die Tourismusstrategie „Kreis Olpe 2015 – Lust auf Landschaft“ versteht sich als Nachhaltigkeitsstrategie. Sie setzt daher nicht auf eine bloße quantitative Nachfragesteigerung, sondern auf ein der landschaftlichen Identität des Raumes entspringendes und diese Identität förderndes „Mehr“ an Qualität in den Angeboten für Gäste und Einheimische.

für die Anreise mit dem motorisierten Individualverkehr sind die erforderlichen Parkmöglichkeiten vorhanden. Abseits jener bewusst angelegten Wasserzugänge wird das Betreten der Uferzonen, insbesondere an ökologisch sensiblen Stellen, durch geeignete Maßnahmen nachhaltig unterbunden. Von speziellen Zugängen aus stellt die Ausübung von wassergebundenen Sportarten wie Segeln, Rudern, Tauchen, Angeln dagegen einen zusätzlichen Freizeitwert dar. Alle Freizeitaktivitäten sind räumlich so zu begrenzen, dass die naturschutzfachlich bedeutsamen Wasserflächen und Uferbereiche für die Tier- und Pflanzenwelt störungsfrei bleiben. Für interessierte Besucher sind in den Lebensräumen der Wasservögel spezielle Beobachtungsstationen vorhanden.

Lärm- und raumintensive Freizeitnutzungen sind von stark untergeordneter Bedeutung und werden durch eine gezielte Steuerung auf bereits entsprechend deutlich vorgeprägte Uferbereiche und Wasserflächen gelenkt, so dass die vorhandenen Umweltqualitäten und das wertgebende Profil des Biggesees / Listersees bewahrt wird.

Witterungsunabhängige Freizeitangebote können aufgrund der klimatischen Rahmenbedingungen die Attraktivität des Raumes ganzjährig deutlich erhöhen. Diese Angebote ziehen bauliche Veränderungen nach sich, die behutsam in den Raum zu integrieren sind, ohne die Aufenthaltsqualitäten der wertgebenden, ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung am Biggensee und Listersee zu mindern.

Im Marketing und der Außendarstellung werden die kennzeichnenden Umwelt-, Erholungs- und Freizeitqualitäten hervorgehoben, die sowohl der Gesundheitsvorsorge als auch der Umweltbildung dienen sollen. Dabei sind vor allem Wanderer und Radtouristen sowie Familien und Schulklassen anzusprechen.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 22 BNatSchG)

Die im Regionalplan zum Schutz der Natur (BSN) dargestellten Bereiche sind auf der Maßstabebene des Landschaftsplans räumlich parzellenscharf zu konkretisieren und durch geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln. Dies erfolgt bei entsprechender naturschutzfachlicher Qualität durch die Festsetzung als Naturschutzgebiet oder durch langfristig zu vereinbarende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Soweit die Bereiche in ihrem derzeitigen Zustand zwar nicht das für eine NSG-Ausweisung erforderliche Maß an Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aufweisen, dafür aber ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial haben, werden sie als Landschaftsschutzgebiet Typ B festgesetzt. Hier sind vertragliche Vereinbarungen zur Entwicklung und zum Schutz der naturschutzfachlichen Potenziale kurzfristig anzustreben.

Im Jahr 2010, d.h. nach der Aufstellung des Regionalplanes, wurde das Biotopkataster im Plangebiet des Landschaftsplans 1 neu kartiert. Aus dieser Kartierung haben sich neue Erkenntnisse bezüglich der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Biotopen ergeben. Das Biotopkataster liefert damit neben den BSN-Darstellungen weitere wichtige Fachinformationen zur Ausweisung von Schutzgebieten.

Sofern die als Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet Typ B festgesetzten Flächen nicht im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms entwickelt und geschützt werden können, soll die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über andere vertragliche Vereinbarungen bzw. im Rahmen von Ökokontoregelungen erfolgen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) werden über Landschaftsschutzgebiete umgesetzt.

2.0 Allgemeine Regelungen

Die folgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle in dem Landschaftsplan festgesetzten besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Darüber hinaus werden in den Kapiteln 2.1 bis 2.5 jeweils weitere spezielle Regelungen zu den einzelnen Schutzkategorien sowie bei Bedarf zu den einzelnen Schutzgebieten oder -objekten getroffen, die zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten. Die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen haben bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang.

2.0.1 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den in den folgenden Kapiteln genannten Ge- und Verboten bleiben

- a. **Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des jeweiligen Schutzobjektes** im Rahmen des Landschaftsplans sowie die Durchführung von durch die Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführte Pflegemaßnahmen,
- b. **alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen**, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen, Versorgungsanlagen, Versorgungsleitungen und der Talsperren erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.
Ebenfalls dazu gehören Unterhaltungsmaßnahmen von Straßen und Wegen, sofern diese lediglich im engen Bereich des bestehenden Straßen- bzw. Wegekörpers liegen und keine angrenzenden Flächen berühren bzw. sich nicht auf diese auswirken.

Erläuterung:

Ein typisches Beispiel für nicht betroffene Unterhaltungsmaßnahmen sind die Reinigung von Querrinnen und Durchlässen, das Mähen von Wegeböschungen und das Freischneiden der Wege zur ordnungsgemäßen Nutzung.

- c. **Maßnahmen der Gewässerunterhaltung**, die durch den Unterhaltungspflichtigen oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unbedingt erforderlich sind. Gewässerökologische Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL bedürfen des Einvernehmens mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- d. **Verkehrssicherungsmaßnahmen**, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, rechtzeitig Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

2.0.2 Wirkung von Ver- und Geboten

Im Gegensatz zu Verboten, die bestimmte Handlungen untersagen, erfolgt die Umsetzung aller Gebote ausschließlich im Rahmen freiwilliger Maßnahmen oder vertraglicher Vereinbarungen.

Die Gebote umfassen überwiegend Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

Nähere Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, sind – soweit nicht speziell im Landschaftsplan geregelt – für Naturschutzgebiete und besonders wertvolle Areale im Landschaftsschutzgebiet Typ B in einem Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.

Abgestimmte Biotopmanagementpläne und wirksame Verträge mit dem Kreis Olpe haben in Aussagen, die den getroffenen Festsetzungen widersprechen, Vorrang vor diesen. Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.

2.0.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren in den Kapiteln 2.1 bis 2.5 festgesetzten Geboten oder Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

2.0.4 Forstliche Festsetzungen

Ein Hinweis auf § 25 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten in Kapitel 2.1 und 2.5 (Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile) macht diese zu Festsetzungen im Sinne des angegebenen Paragraphen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit über alle das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde auf eigenständige Festsetzungen in dem Kapitel 4 dieses Landschaftsplans zugunsten dieser Form verzichtet.

2.0.5 Ausnahmen und Befreiungen

In bestimmten Schutzgebieten und Schutzgebietstypen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von den Ge- und Verbotsregelungen des Landschaftsplans zulassen. Die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind unter den jeweiligen Schutzgebieten geregelt.

In allen Schutzgebieten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans erteilen, *wenn*

- a. *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- b. *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält diese den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der übergeordneten Landschaftsbehörden bleibt unberührt.

Bei Befreiungen hinsichtlich gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile (§ 47 LG) und geschützter Alleen an Verkehrsflächen (§ 47a LG) gelten die Vorschriften des § 67 BNatSchG analog.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 23 BNatSchG)

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen

Als Naturschutzgebiete werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, *in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*

- zur *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
- *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

2.1.0.1 Verbote

1. Es ist verboten

- a. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege;
unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten,
- b. stehende oder fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern,
- c. bei der Pflege von Ufergehölzen die Gehölze beiderseits gleichzeitig und in zusammenhängenden Abschnitten von mehr als 50 Metern Länge auf den Stock zu setzen, in den auf den Stock gesetzten Bereichen keinerlei Überhälter zu belassen, bei den zwischen den Hiebstreifen verbleibenden Abschnitten eine Mindestlänge von 50 Metern zu unterschreiten sowie benachbarte oder gegenüberliegende Abschnitte in einem zeitlichen Abstand von weniger als drei Jahren auf den Stock zu setzen,
- d. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Dränagen,

Erläuterung:

Eine Unterhaltung einer Dränage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Dränage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt. Erfüllt eine Dränage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinweg ihre nach der guten fachlichen Praxis übliche Funktion nicht mehr, so gelten Arbeiten daran nicht mehr als Unterhaltung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich infolge der unterbliebenen Unterhaltung auf oder im funktionalen Umfeld der Fläche ein geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG entwickelt hat.

- e. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen. Ferner bleiben unberührt die Pflege von Hecken und Kopfweiden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie die Pflege von Obstbäumen,
- f. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen,

- g. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen; ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- h. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Energieholzplantagen anzulegen; gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang landwirtschaftliche Kulturen zur Energieproduktion, soweit es sich dabei nicht um in der Region seit langem bewährte Körner- oder Hackfrüchte handelt,
- i. die mechanische Bearbeitung und Umlagerung von Waldböden;
unberührt bleibt die forstübliche Bodenbearbeitung zur Einleitung einer Laubholz-Naturverjüngung sowie die Bodenbearbeitung zur Anlage jagdlich notwendiger Wildäsungsflächen,
Erläuterung:
Der mechanischen Bearbeitung und Umlagerung gleichgestellt ist die Rodung von Wurzelstöcken mit Baggern, Roderechen oder anderen, die gewachsene Bodenstruktur tiefgreifend oder flächig verändernden Techniken. Der Vorbereitung einer Laubholz-Naturverjüngung gleichgestellt ist die Vorbereitung einer Laubholz-Saat. Die unvermeidbaren Veränderungen des Oberbodens beim Befahren von Rückegassen stellen dagegen keine Bodenbearbeitung im Sinne des vorstehenden Verbotes dar.
- j. bauliche Anlagen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist,
- k. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- l. Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege, Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen zu bauen, anzulegen oder zu ändern;
unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger, ortsüblicher Kulturzäune,
Erläuterung:
Als ortsübliche forstliche Kulturzäune gelten Zäune aus Holzpfosten ohne Farbanstrich oder Beschichtung mit verzinktem Knotengittergeflecht. Diese gestalterische Anforderung besteht nicht für Kleingatter bis zu einer Flächengröße von 0,1 ha, die ausschließlich der Naturverjüngung dienen.
- m. Stoffe oder Gegenstände abzulagern, zu lagern, einzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Lagerplätze anzulegen;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen,
- n. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt bleibt die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- o. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen,
- p. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;
unberührt bleiben die zwischen den Unteren Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze,
- q. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Eisflächen zu betreten und zu angeln;
unberührt bleiben die unten näher aufgeführten fischereilichen Regelungen,
- r. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben, hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen,

- s. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen,
 - t. Brachen oder Grünland aufzuforsten, mit Gehölzen anzupflanzen, umzubereiten, zu roden, zu dränieren oder in eine sonstige andere Nutzung umzuwandeln;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den unten näher aufgeführten Regelungen,
 - u. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleiben die unten näher aufgeführten jagdlichen Regelungen sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.
2. Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

2.1.0.2 Landwirtschaftliche Regelungen

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die rechtlich zulässige, landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und -intensität unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.

Erläuterung:

Soweit der naturschutzwürdige Charakter einer Fläche durch eine extensive Nutzung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen entstanden ist, gelten bei Beendigung des Vertrages die Regelungen des § 3a LG.

2. Verboten ist jedoch:

- a. die Umwandlung von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland,
- b. die Durchführung von Pflegeumbrüchen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,
- c. Dränagen neu zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen,

Erläuterung:

Eine Unterhaltung einer Dränage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Dränage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt. Erfüllt eine Dränage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinweg ihre nach der guten fachlichen Praxis übliche Funktion nicht mehr, so gelten Arbeiten daran nicht mehr als Unterhaltung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich infolge der unterbliebenen Unterhaltung auf oder im funktionalen Umfeld der Fläche ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG entwickelt hat.

- d. die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken,
- e. Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören,
- f. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,
- g. bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern;
unberührt bleiben die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,
- h. Stallmist-, Silage- und Futtermieten anzulegen;
unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Heu- oder Siloballen aus dem an Ort und Stelle angefallenen Material für den Zeitraum von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres,

Erläuterung:

Das Verbot bezweckt, dass weder der biologische noch der ästhetische Charakter der geschützten Flächen durch die Ablagerung von Erntematerial oder Mist beeinträchtigt wird. Insofern stellen auch Siloballen eine entsprechende Beeinträchtigung dar, wenn sie nicht im Sinne der o. g. Unberührtheitsklausel abgelagert werden.

- i. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Energieholzplantagen; gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang landwirtschaftliche Kulturen zur Energieproduktion, soweit es sich dabei nicht um in der Region seit langem bewährte Körner- oder Hackfrüchte handelt.
3. Nutzungsregelungen, die über diese Regelungen hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

2.1.0.3 Forstwirtschaftliche Regelungen

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die rechtlich zulässige, ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und -intensität unter Berücksichtigung des Schutzzwecks. Dazu zählt auch die Anlage von Rückegassen und nicht gehärteten Rückewegen, die zur forstlichen Nutzung erforderlich sind und deren Anlage nicht zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützter Biotope führt.
2. Verboten ist jedoch:
 - a. der Bestockungsumbau von Laubwald in Nadelwald (Festsetzung nach § 25 LG),
Erläuterung:
Dazu gehört auch die beabsichtigte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelwald auf Laubwaldfläche.
 - b. die Erstaufforstung, die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Energieholzplantagen,
 - c. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG);
unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Maßnahmen im Rahmen des Bestockungsumbaus von Nadelholz- in Laubholzbestände.
 - d. Horst- und Höhlenbäume zu fällen,
 - e. Baumstubben zu roden,
 - f. die Bodengestalt zu verändern,
 - g. bauliche Anlagen zu errichten mit Ausnahme ortsüblicher Forstkulturzäune;
unberührt bleiben die Anlage und Befestigung forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
Erläuterung:
Als ortsübliche forstliche Kulturzäune gelten Zäune aus Holzpfosten ohne Farbanstrich oder Beschichtung mit verzinktem Knotengittergeflecht. Diese gestalterische Anforderung besteht nicht für Kleingatter bis zu einer Flächengröße von 0,1 ha, die ausschließlich der Naturverjüngung dienen.
 - h. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - i. Düngemittel auszubringen;
unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
3. Für Naturschutzgebiete wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, welcher die zur Erreichung der Schutzziele notwendigen Maßnahmen näher beschreibt sowie Pflege- und Nutzungsmaßnahmen aufeinander abstimmt. Soweit es fachlich notwendig und das Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde hergestellt ist, soll der Pflege- und Entwicklungsplan auch Maßnahmen im Sinne des § 25 LG vorsehen.
4. In Naturschutzgebieten sind in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes, darunter vor allem Horst- oder Höhlenbäume, zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Schutzgebiet zu belassen. Einzelheiten werden im Pflege- und Entwicklungsplan bestimmt.
5. Der Bestockungsumbau von Nadel- zu Laubwald ist vorrangig vorzusehen auf Bruchwaldstandorten in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist.

6. Nutzungsregelungen, die über diese Regelungen hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

2.1.0.4 Jagdliche Regelungen

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die rechtlich zulässige, ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
2. Verboten ist jedoch:
 - a. Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,
 - b. Wild auszusetzen,
 - c. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
3. Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Davon ausgenommen sind Anstanzmöglichkeiten bis zu einer Höhe von 1,50 m (sogenannte „Steher“).

2.1.0.5 Fischereiliche Regelungen

1. Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die rechtlich zulässige, ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, sofern sie nicht in den nachfolgend aufgeführten besonderen Regelungen der einzelnen Naturschutzgebiete ausdrücklich verboten ist.
2. Verboten ist jedoch:
 - a. Stege zu errichten,
 - b. Fische zu füttern,
 - c. das Fischereigewässer in seinen Eigenschaften im Sinne des Schutzzweckes nachteilig zu verändern.
3. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW.

2.1.0.6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Satzung sind nicht betroffen:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a. durch Bedienstete der Unteren Landschaftsbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - c. zur Verkehrssicherung,
 - d. zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Unteren Landschaftsbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e. zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,
 - f. zur Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe und Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, zur bodenkundlichen oder geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
3. die unter 2.0.1 näher bezeichneten Verkehrssicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Abweichend davon bedürfen Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen des Einvernehmens mit der Unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der Unteren Forstbehörde.

Unberührt davon bleiben Unterhaltungsmaßnahmen von Straßen und Wegen, sofern diese lediglich im engen Bereich des bestehenden Straßen- bzw. Wegekörpers liegen und keine angrenzenden Flächen berühren bzw. sich nicht auf diese auswirken.

Erläuterung:

Die Gewässerunterhaltung ist gemäß der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie) grundsätzlich nach Erfordernis durchzuführen und hinsichtlich ihrer Eingriffsaspekte zu minimieren. In Naturschutzgebieten hat sie im Hinblick auf die entsprechenden Schutzzwecke primär der naturnahen Entwicklung zu dienen. Erforderliche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten sind daher ausschließlich solche, die der Abwehr von akuten Gefährdungen durch einen geminderten Wasserabfluss dienen. Maßnahmen, die eine bloße Gestaltung oder Modellierung des Ufers zum Inhalt haben (z. B. ausschließlich auf eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ausbauzustandes oder eines künstlich hergestellten oder auf andere Weise menschlich bewirkten naturfernen Gewässerzustands abzielen), sind nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Unterhaltungspflicht. Da derartige Maßnahmen der natürlichen Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen widersprechen, sind sie grundsätzlich mit dem Schutzzweck von Naturschutzgebieten nicht zu vereinbaren. Unberührt bleiben Maßnahmen nach § 10 Landeswassergesetz (LWG, Uferabriss), sofern sie nach Standards der Blauen Richtlinie ausgeführt werden.

2.1.0.7 Übersicht über die Naturschutzgebiete

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blattschnitt	Größe (ha)
2.1.1	NSG „Steinbruch Eichen“	Blatt Attendorn	3,61
2.1.2	NSG „Gilberginsel“	Blatt Attendorn	96,45
2.1.3	NSG „Waldenburg“	Blatt Attendorn	135,56
2.1.4	NSG „Bremgetal und Seitentäler“	Blatt Attendorn	30,98
2.1.5	NSG „Steinbruch Steinklapper“	Blatt Drolshagen	7,15
2.1.6	NSG „Herpeltal“	Blatt Drolshagen	7,85
2.1.7	NSG „Alsmicketal mit Hangwäldern“	Blätter Drolshagen u. Olpe	28,01
2.1.8	NSG „Hoher Bilstein“	Blatt Olpe	11,27
2.1.9	NSG „Griesemert“	Blatt Olpe	80,98

2.1.1 NSG „Steinbruch Eichen“

Fläche: 3,61 ha
Lage (DGK): B5 Worscheid

2.1.1.1 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet umfasst einen alten, aufgelassenen Grauwackesteinbruch in der nordöstlichen Hangzone des Hammerberges nördlich Attendorn-Eichen. Im nördlichen Teilbereich des Steinbruchgeländes befindet sich ein Abtragungsgewässer mit steil abfallenden, felsigen Ufern und Hangzonen unterschiedlicher Expositionen. Im südlichen Teilbereich erstreckt sich ein Auffüllungskörper, auf dessen ebener Fläche eine trockene Ruderalflur wächst. Auf den Hängen des Steinbruchgeländes stocken birken- und weidenreiche (Vor-)Wälder, lokal verzahnt mit Relikten eines Birken-Eichenwaldes. Der Steinbruch ist als Geotop (GK-4912-019) erfasst.

Mit seinem Gewässer, den differenzierten Substratverhältnissen und den unterschiedlichen Sukzessionsstadien ist der Steinbruch Eichen ein äußerst vielfältiger Biotopkomplex. Die strukturreiche, störungsarme Biotopinsel innerhalb einer überwiegend intensiv genutzten Umgebung, besitzt eine hohe Lebensraumqualität für geschützte und gefährdete Arten (u. a. Bruthabitat des Uhus,

potenzieller Lebensraum der Geburtshelferkröte) und ist ein wichtiges Verbindungselement im Biotopverbundsystem.

2.1.1.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines aufgelassenen Steinbruches, insbesondere wegen des Stillgewässers als Laichgebiet für Amphibien sowie wegen der Steilhänge und Felsen u. a. als Bruthabitat für den Uhu,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Typische Braunerde),
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Grauwackesteinbruches mit Abgrabungsgewässer und
4. zur Sicherung als Verbindungsfläche im Biotopverbund.

2.1.1.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 u. 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Teilbereiche der natürlichen Sukzession zu überlassen,
- b. das Stillgewässer im Steinbruch durch Einschränkung von unerwünschter Sukzession als Amphibien-Laichgewässer zu entwickeln und bei Bedarf durch artspezifische Maßnahmen zu pflegen,
- c. die Gehölzsukzession in den für die Geburtshelferkröte geeigneten Hangbereichen und Geröllflächen zurückzudrängen.

2.1.2 NSG „Gilberginsel“

Fläche: 96,45 ha
Lage (DGK): B7 Gilberg

2.1.2.1 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet, welches seit 1983 besteht, umfasst einen Bereich des Biggesees einschließlich angrenzender Uferstreifen und die Gilberginsel (im Wasser markiert eine Bojenkette die NSG-Grenze). Die Insel und die Uferbereiche sind von Laub- und Nadelwäldern bestanden. Am westlichen Ufer der Insel befindet sich ein mit Flechten und Moosen bewachsener naturnaher Silikatfels und am nördlichen, landseitigen Ufer ein naturnahes Kleingewässer (beide gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt). Das NSG Gilberginsel ist ein regional bedeutsames Brut- und Rastgebiet für Wasservögel mit Brutkolonien des Kormorans und des Graureihers, einzig bekanntes Brutgebiet des Schwarzmilans im Kreis Olpe und ein bedeutsamer Standort mehrerer Pflanzenarten der Roten Liste. Darüber hinaus ist die Wasserfläche des Biggesees Nahrungshabitat gefährdeter und geschützter Tierarten, u. a. für Fledermäuse, die über der Wasserfläche nach Insekten jagen. Es ist durch großen Strukturreichtum und die enge Verzahnung von Wald- und Wasser-Lebensräumen ausgezeichnet.

Das Naturschutzgebiet stellt im Biotopverbundsystem zusammen mit dem angrenzenden NSG „Waldenburg“ (siehe Kapitel 2.1.3) ein wichtiges Kernelement dar und leistet einen wichtigen Beitrag im Sinne des besonderen Artenschutzes.

2.1.2.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Gewässer- und Uferbereiches des Biggesees mit Ufervegetation und Gehölzbeständen als Lebensraum für Wasservögel und als Rastplatz für Zugvögel sowie als Standort seltener Pflanzenbestände,
2. zur Sicherung als Kernfläche im Biotopverbund,
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z. B. Typischer Ranker, Typische Braunerde) und
4. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes mit der einzigen Insel des Biggesees.

2.1.2.3 Ge- und Verbotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

Es ist verboten zu fischen.

Es ist geboten

- a. eine von anthropogenen Nutzungen ungestörte Situation zu erhalten und weiter zu entwickeln, um einen Refugialraum in einer ansonsten touristisch geprägten Biggeseeregion zu erhalten,
- b. Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln (Festsetzung nach § 25 LG),
- c. Totholz und Altholz zu vermehren.

2.1.2.4 Ausnahme

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme im NSG „Gilberginsel“ für folgende Handlungen zulassen, sofern diese den Schutzzweck nicht beeinträchtigen:

- Maßnahmen, die der Umweltbildung dienen,
- das Anbringen von Informationstafeln mit naturschutzfachlichen Themen,
- die Errichtung eines Unterstands / Turms zur störungsarmen Wasservogelbeobachtung,
- die natur- und landschaftskonforme Platzierung eines Kunstobjektes auf Höhe der Wasserlinie an der Gilberginsel.

2.1.3 NSG „Waldenburg“

Fläche: 135,56 ha
Lage (DGK): B8 Bürberg

2.1.3.1 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet umfasst von Buchen beherrschte Laubwaldbereiche auf den bewaldeten Hängen und Höhen von der Burgruine Waldenburg und dem Biggensee im Norden bis zum Bremgetal im Süden. Es schließt die bewaldeten Hänge zwischen Burgruine und Gilberginsel, das südöstlich der Gilberginsel mündende Bachtal mit angrenzenden Waldbeständen sowie einen Buchen-Eichenwald-Komplex östlich und westlich Berlinghausen mit ein. Damit umfasst das NSG einen großflächigen Laubwaldkomplex mit zu großen Teilen bodenständigem Buchenwald in unterschiedlicher Exposition und in verschiedenen Entwicklungsphasen. Innerhalb des Waldbestandes verlaufen mehrere tief eingeschnittene Kerbtäler mit naturnahen Quellbächen. In der feuchten Talsohle des südlichen Baches bildete sich ein bachbegleitender Erlenwald (gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt). An Nordhängen und in Bachtälern sind vereinzelt Ahorn-Mischwälder ausgeprägt, vereinzelt liegen Fichtenforste innerhalb des NSG. Bemerkenswert für den fichtendominierten Landschaftsraum sind der hohe Anteil an naturnahen Laubwäldern mit Altholz, der insgesamt ausgeprägte hohe Struktur-reichtum sowie die Flächengröße der zusammenhängenden, geschlossenen Laubwaldbestände.

Die Schutzwürdigkeit des NSG besteht primär in seiner Lebensraumfunktion, insbesondere für typische Tierarten der Buchen- und Buchen-Eichenwälder. Neben geeigneten Bruthabitaten seltener Waldvogelarten (z. B. Schwarz- und Grauspecht, Raufußkauz und Schwarzstorch) sind typische (Baum-) Quartiere und Jagdhabitats der Waldfledermausarten zu finden (u. a. die FFH Anhang II-Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus). Die Nähe zur Talsperre erhöht die ökologische Wertigkeit für Arten wie Wasserfledermaus und Abendsegler sowie gewässergebundene Brutvogelarten wie Graureiher und Schwarzmilan. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen bestehen auch gute Voraussetzungen für eine Nutzung als Wildkatzenlebensraum.

Das Naturschutzgebiet bildet im Biotopverbundsystem zusammen mit dem angrenzenden NSG „Gilberginsel“ (siehe Kapitel 2.1.2) ein wichtiges Kernelement der Waldlebensräume und leistet einen wichtigen Beitrag für den Artenschutz. Das NSG fungiert innerhalb des überwiegend von Nadelforsten bestanden Südsauerländer Berglandes als Trittstein zwischen den beiden großen Waldgebieten auf dem Rothaarkamm und dem Ebbegebirge für wandernde und waldbundene Arten (wie z. B. Wildkatze). Das NSG „Waldenburg“ bildet einen Verbund mit dem Laubwaldkomplexen des NSG „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ und des NSG „Bilstein / Rosenberg“.

2.1.3.2 Schutzzweck

Die temporäre Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines großflächigen, zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit Altholzbeständen als Bruthabitat europäischer Vogelarten (insbesondere Spechte, Eulen und Greifvögel, ggf. Schwarzstorch) und als Lebensraum und Nahrungshabitat für Fledermäuse, Wildkatze, Insektenfauna und weitere schutzbedürftige Arten in einer großen Artenvielfalt,
2. zur Sicherung als Kernfläche im Biotopverbund,
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Typische Braunerde, Anmoorgley, Nassgley) und
4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Temporärer Schutz:

Der Darstellung als „temporäres“ NSG liegt keine eigene planerische Abwägung zu Grunde. Vielmehr ist der Träger der Landschaftsplanung verpflichtet, die planerische Abwägung der übergeordneten Planungsbehörden so umzusetzen, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Regionalplans stehen.

Da das Gebiet – obwohl fachlich geeignet – im Regionalplan derzeit nicht als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt ist und auch nicht als BSN dargestellt werden kann, solange unklar ist, ob im Regionalplan hier ein Standort für ein Pumpspeicherkraftwerk dargestellt werden soll, erfolgt die Schutzausweisung zunächst temporär. Sie steht der Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes nicht entgegen und tritt mit dessen Genehmigung räumlich und inhaltlich soweit außer Kraft, wie es für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich ist.

Eine ggf. fehlende BSN-Darstellung der nach Genehmigung des Pumpspeicherkraftwerkes verbleibenden Restfläche des Schutzgebietes steht der Aufrechterhaltung des NSG-Status nicht entgegen, soweit Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit im gebotenen Umfang gegeben sind.

2.1.3.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. eine von anthropogenen Nutzungen ungestörte Situation zu erhalten und weiter zu entwickeln, um einen Refugialraum in einer ansonsten touristisch geprägten Biggeseeregion zu erhalten,
- b. Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln (Festsetzung nach § 25 LG),
- c. die strukturelle Vielfalt im gesamten Gebiet zu erhalten und zu fördern, im Bereich des Buchen-Eichen-Komplexes u. a. durch waldbauliche Maßnahmen zur Förderung der Eiche,
- d. Totholz und Altholz zu vermehren,
- e. in geeigneten Teilbereichen die Bewirtschaftung aufzugeben (freiwilliger Nutzungsverzicht).

2.1.3.4 Nicht betroffene Tätigkeit

Unberührt von den Verboten bleiben denkmalpflegerische Unterhaltungsarbeiten an der Burgruine Waldenburg nach vorheriger Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

2.1.4 NSG „Bremgetal und Seitentäler“

<u>Fläche:</u>	30,98 ha
<u>Lage (DGK):</u>	B8 Bürberg
	C8 Feldberg

2.1.4.1 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich zwischen der Plangebietsgrenze im Osten und der Ortslage Bremge im Westen. Es umfasst einen Mittelgebirgsbachkomplex mit dem Sohlental der Bremge, angrenzenden Hangbereichen sowie zwei Seitentälern.

Kernelement des NSG sind die überwiegend naturnahen Bachläufe. Die Seitentäler zeichnen sich durch das Vorkommen eines gut ausgebildeten Kleinseggenriedes mit Schmalblättrigem Wollgras und artenreicher Feucht- und Magerwiesen aus, während der Bachlauf der Bremge abschnittsweise von Erlen-Ufergehölz und Feuchtgrünlandresten begleitet wird. An den Hängen des Bremgetals befinden sich weitere bedeutsame Biotopstrukturen: artenreiches Magergrünland sowie ein Hainbuchen-Eichenwald mit einem natürlichen Felskomplex. Insbesondere die Feucht- und Magergrünlandbestände sind Standorte gefährdeter Pflanzenarten (u. a. Sumpf-Veilchen, Schmalblättriges Wollgras, Teufelsabbiss, Hirse-Segge, Torfmoos, Breitblättriges Knabenkraut), die ein landschaftstypisches, aber in der Region inzwischen weitgehend verschwundenes Arteninventar widerspiegeln. Die Bachtäler stellen unter anderem ein Nahrungshabitat des Schwarzstorches dar.

Der grünlandgeprägte, struktureiche Bachtalkkomplex ist Bestandteil des Biotopverbundes und bildet hier mit artenreichen Feucht- und Magergrünlandbeständen, naturnahen Bachläufen und einem Felsstandort eine regional bedeutsame Verbindungsfläche.

2.1.4.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensstätten, Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere eines Grünlandtales mit naturnahem Bachlauf, artenreichem Feucht- und Magergrünland, einem Niedermoorrest und Felsen sowie der lebensraumtypischen Pflanzenarten (u. a. Sumpf-Veilchen, Schmalblättriges Wollgras, Teufelsabbiss, Hirse-Segge, Torfmoos, Orchideen) und Tierarten (u. a. Nahrungshabitat des Schwarzstorches),

2. zur Sicherung als Verbindungsfläche im Biotopverbund,
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Typische Braunerde) und
4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

2.1.4.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln (Festsetzung nach § 25 LG),
- b. natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- c. eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Feucht- und Magergrünlandstandorte zu gewährleisten.

2.1.5 NSG „Steinbruch Steinklapper“

Fläche: 7,15 ha
Lage (DGK): D1 Bösinghausen

2.1.5.1 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet umfasst ein aufgelassenes Steinbruchgelände nördlich von Drolshagen-Bleche. Der ehemalige Steinbruch ist ein strukturreicher Refugiallebensraum zwischen Siedlung, fichtendominierten Forstflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die vorhandene Gewässerfläche, die Schutthalden und Felszonen und die verschiedenen Gehölzbiotope ist der Steinbruch ein vielfältiger Biotopkomplex. Aufgrund der unterschiedlichen Abgrabungstiefen sowie der Gesteinschutthalden ist das Gelände stark reliefiert. An der tiefsten Stelle des Steinbruchs befindet sich ein von Grundwasser gespeistes Gewässer mit sowohl steilen Felsufern, als auch flachen Uferbereichen. Der gesamte ehemalige Abgrabungskomplex ist von Gehölzen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien bewachsen. Der Steinbruch ist als Geotop (GK-4912-013) erfasst. Die randlich liegenden Wiesen besitzen hohes Potenzial zur Entwicklung von Magergrünland und sind teilweise von Obstbäumen bestanden.

Im Biotopverbundsystem stellt das vielfältige Sekundärbiotop mit Stillgewässer und Felsstandorten ein wichtiges Verbindungselement dar.

2.1.5.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines aufgelassenen Steinbruchs mit Stillgewässer (u. a. für Amphibien) sowie einer Streuobstwiese,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Typische Braunerde),
3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Steinbruchs und
4. zur Sicherung als Verbindungsfläche im Biotopverbund.

2.1.5.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. das Stillgewässer im Steinbruch durch Einschränkung von unerwünschter Sukzession als Amphibien-Laichgewässer zu entwickeln und bei Bedarf durch artspezifische Maßnahmen zu pflegen,
- b. die Gehölzsukzession in den für die Geburtshelferkröte geeigneten Hangbereichen und Geröllflächen zu unterbinden und offene Flächen zu erhalten,
- c. eine extensive Wiesennutzung zu fördern,
- d. regelmäßig Pflegeschritte zum Erhalt der Obstbäume durchzuführen,
- e. den Erhalt der Streuobstwiese durch Nachpflanzungen von Hochstämmen geeigneter Sorten zu sichern.

2.1.6 NSG „Herpeltal“

Fläche: 7,85 ha
Lage (DGK): D3 Germinghausen

2.1.6.1 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Herpeltal“ umfasst den Bachoberlauf und die etwa 50 m breite grünlandgeprägte Talau der Herpel zwischen Scheda und Schreibershof. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich wertvolle, strukturreiche Grünland-Talau mit Resten von artenreichem Feucht- und Magergrünland und dem Vorkommen von Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Roten Listen (wie Schnabel-Segge, Hirse-Segge, Teufelsabbiss und Borstgras). Ganz im Westen des Schutzgebietes befindet sich ein sehr artenreiches, feuchtes Magergrünland mit Übergängen zu Borstgrasrasen, welcher ein sehr wertvoller Bestandteil des NSG ist. Der streckenweise mäandrierende und naturnahe Bachlauf wird vielfach von einem schmalen Gehölzstreifen und Staudenfluren begleitet. Zudem liegen in der Talau angelegte Feuchtbiotope, die insbesondere für Amphibien wertvoll sind.

Der grünlandgeprägte, strukturreiche Bachtalkomplex ist Bestandteil des Biotopverbundes und bildet hier mit artenreichen Feucht- und Magergrünlandbeständen und naturnahen Bachläufen eine regional bedeutsame Verbindungsfläche.

2.1.6.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensstätten, Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere eines Grünlandtales mit naturnahem Bachlauf, artenreichem Feucht- und Magergrünland in Teilen mit Übergängen zum Borstgrasrasen, sowie deren lebensraumtypischer Pflanzenarten (u. a. Schnabel-Segge, Hirse-Segge, Teufelsabbiss und Borstgras) und Tierarten (u. a. Amphibien und Vögel),
2. zur Sicherung als Verbindungsfläche im Biotopverbund,
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z.B. Anmoorgley, Nassgley) und
4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

2.1.6.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gefährden (u. a. den Borstgrasrasen), oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln (Festsetzung nach § 25 LG),
- b. natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- c. eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Feucht- und Magergrünlandstandorte zu gewährleisten,
- d. die Bildung von Dominanzbeständen des Adlerfarns oder anderen z.B. invasiven Pflanzenarten, die zu einer Verdrängung seltener und geschützter Vegetationsbestände führt, zu unterbinden,
- e. den Borstgrasrasen im NSG Herpeltal mit der benachbarten Wacholderheide (Landschaftsbestandteil „Wacholderheide auf dem langen Heid“, siehe Kapitel 2.5.5) funktional zu verbinden (z. B. durch Entwicklung einer Heide-Borstgrasrasenfläche auf den dazwischen liegenden Flächen).

2.1.7 NSG „Alsmicketal mit Hangwäldern“

Fläche: 28,01 ha
Lage (DGK): E5 Frenkhausen

2.1.7.1 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet umfasst das schmale Alsmicketal mit angrenzenden Hangwäldern nördlich von Frenkhausen zwischen dem Hof Fahenschotten und dem Biggensee. Es handelt sich um einen naturnahen Bachtalkomplex mit einem kleinen, naturnahen Bachlauf, Erlen-Eschen-Auenwäldern, artenreichem Feucht- und Magergrünland sowie strukturreichen und naturnahen, bodensauren Buchen- und Eichenwäldern an den Talhängen. Im oberen Bachtal befinden sich zwei Teiche mit artenreichen Flutrassen und Uferfluren. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch Standorte gefährdeter Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Roten Listen aus (wie Knöterich-Laichkraut, Zitzen-Sumpfsimse, Sumpf-Veilchen, Faden-Binse, Hirse- und Stern-Segge, Alpen-Hexenkraut) und verfügt über eine hohe Lebensraumqualität für seltene Tierarten (u. a. für Amphibien).

Der strukturreiche Bachtalkomplex ist Bestandteil des Biotopverbundes und bildet hier mit artenreichen Feucht- und Magergrünlandbeständen, Auenwäldern und dem naturnahen Bachlauf des Alsmickesiepen eine regional bedeutsame Verbindungsfläche. Die Wälder stellen lokal wertvolle Trittsteine für wandernde, waldgebundene Tierarten innerhalb der großräumigen Wanderkorridore dar.

2.1.7.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung standorttypischer Lebensstätten, Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere eines naturnahen Bachlaufes mit begleitendem artenreichem Feucht- und Magergrünland, Auwäldern, Stillgewässern und naturnahen Eichen- und Buchenwäldern sowie der lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten (u. a. Knöterich-Laichkraut, Zitzen-Sumpfsimse, Sumpf-Veilchen, Faden-Binse, Hirse- und Stern-Segge, Alpen-Hexenkraut),
2. zur Sicherung als Verbindungsfläche im Biotopverbund,
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Typische Braunerde, Anmoorgley, Nassgley) und
4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Bachtals und der Hangwälder.

2.1.7.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Nadelholzbestände, welche Biooptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln (Festsetzung nach § 25 LG),
- b. natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern,
- c. eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Feucht- und Magergrünlandstandorte zu gewährleisten,
- d. Stillgewässer durch Einschränkung von unerwünschter Sukzession oder Verlandung als Amphibien-Laichgewässer zu entwickeln und bei Bedarf durch artspezifische Maßnahmen zu pflegen.

2.1.8 NSG „Hoher Bilstein“

Fläche: 11,27 ha
Lage (DGK): E6 Olpe Nord

2.1.8.1 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Hoher Bilstein“ am Biggensee südlich von Olpe-Stade umfasst hauptsächlich Eichenwälder auf der Kuppe und den Hängen des Hohen Bilsteins sowie exponierte Felsenkomplexe am Westhang. Die überwiegende Fläche wird von naturnahem, strukturreichem Eichenmischwald eingenommen, der auf stark geneigten bis sehr steilen Hängen und auf der Bergkuppe stockt. Im südwestlichen Teil des Schutzgebietes ist der Wald von Felsrippen und größeren Felsen durchsetzt. Im Schutzgebiet kommen als floristische Besonderheit der Nördliche Streifenfarn sowie eine artenreiche und gefährdete Moosflora (u. a. Harrblatt-Kissenmoos, Wimpern-Hedwigsmoos, Glattfrüchtiger Hundszahn, Ungleichgefiedertes Wechselzweigmoos und Scharfes Kahlfruchtmoos) vor. Darüber hinaus stellen die z. T. alten Eichenbestände und die Felsen wertvolle Tierlebensräume dar, die regelmäßig von geschützten und gefährdeten Arten besiedelt sind (u. a. Vögel, Fledermäuse, Insekten). Die natürlichen Felsklippen sind als Geotop (GK-4913-002) erfasst.

Im Biotopverbundsystem für Laubwald- und Felsenlebensgemeinschaften stellt der Hohe Bilstein aufgrund seiner strukturellen Vielfalt eine wichtige Verbindungsfläche dar.

2.1.8.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere eines Felsenkomplexes und Eichenwaldes mit seltenen Pflanzen- und Tierarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion (z. B. Typische Braunerde),
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes und insbesondere der natürlichen Felsformationen und
4. zur Sicherung als Verbindungsfläche im Biotopverbund.

2.1.8.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Felsen an geeigneten Stellen frei zu stellen, um lichtliebende Felsvegetation zu fördern,
- b. die Eichenmischwälder durch Förderung der Eiche zu erhalten.

2.1.9 NSG „Griesemert“

Fläche: 80,98 ha
Lage (DGK): D8 Neger

2.1.9.1 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Griesemert“ liegt nordöstlich der Ortschaft Griesemert und zeichnet sich durch zahlreiche Quellbäche und anmoorige Standorte aus. Die wesentlichen Bestandteile des NSG sind bewaldet, wobei eine natürliche, standortgerechte Wiederbewaldung der (ehemaligen und noch vorhandenen) Fichtenforste angestrebt wird (es handelt sich um ein Ökokonto der Stadt Olpe). Am Nordrand des NSG erstreckt sich der Quellbach Bieke, der z. T. von Erlensümpfen begleitet wird. Im Norden und Westen befinden sich Wiesen und Weiden mit hohem Potenzial zur Entwicklung einer mageren Ausprägung. Im Zentrum des NSG sind seltene Seggen- und Torfmoosbestände (u. a. Aufsteigende Gelb-Segge, Hirse-Segge, Stern-Segge, Geöhrted Torfmoos, Tamarisken Thujamoos) vorhanden. Daneben hat sich eine artenreiche feuchte Heide ausgebildet (gesetzlich geschütztes Biotop). Der Waldkomplex hat ein hohes standörtliches Potenzial zur Entwicklung wertvoller, seltener Vegetationsbestände und faunistischer Lebensräume für geschützte und gefährdete Tierarten (u. a. Amphibien, Waldvögel, Fledermäuse).

Der strukturreiche Quellwaldkomplex ist ein Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften und ein Lebensraum gefährdeter Tierarten. Das Naturschutzgebiet stellt im Biotopverbund ein wichtiges Verbindungselement der Wald- und Feuchtlebensräume dar und dient wandernden, waldgebundenen Tierarten als Trittstein innerhalb der großräumigen Wanderkorridore.

2.1.9.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (u. a. Torfmoose und Kleinseggen) eines naturnahen Quellwaldsystems sowie von Magergrünland,
2. zur Sicherung als Verbindungselement im Biotopverbund,
3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z. B. Typischer Pseudogley) und
4. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes.

2.1.9.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.1) gelten folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Nadelholzbestände, welche Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gefährden, oder nadelholzbestockte Flächen, die standörtlich günstige Bedingungen für die Entwicklung seltener Waldgesellschaften bieten, vorrangig in Laubholzbestände aus lebensraumtypischen Laubholzarten umzuwandeln (Festsetzung nach § 25 LG),
- b. die Entwicklung einer Bestockung im Bereich von Kleinseggenrieden und Heideresten zu vermeiden,
- c. natürlicherweise vernässte Bereiche zu erhalten und die Wiedervernässung auf entwässerten Standorten zu fördern.

2.2 Naturdenkmäler – ND (§ 28 BNatSchG)

2.2.0 Allgemeine Festsetzungen

Als Naturdenkmäler werden *Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist*

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

festgesetzt.

2.2.0.1 Schutzgegenstand, Schutzzweck, Schutzbereich

1. Schutzgegenstand

Die in der unten stehenden Übersicht angeführten markanten Einzelbäume und Baumgruppen werden als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG festgesetzt.

2. Schutzzweck

Die markanten Einzelbäume und Baumgruppen werden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Die Eigenart und Schönheit erreichen sie im Wesentlichen durch ihre vollendete oder besondere Wuchsform und ihr hohes Alter.

3. Schutzbereich

Der Schutz erstreckt sich sowohl auf die Bäume selbst, als auch auf die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich).

2.2.0.2 Verbote

1. Es ist verboten

- a. die Schutzobjekte oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen,
- b. bei Bäumen das Wurzelwerk oder die Baumrinde zu beschädigen oder Äste bzw. Zweige abzuschneiden oder abzubrechen,
- c. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
- d. Verkaufsstände oder Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Schutzobjektes dienen, im Schutzbereich aufzustellen, zu errichten oder am Schutzobjekt selbst anzubringen,
- e. Wohnwagen, Mobilheime, Zelte oder andere Erholungseinrichtungen im Schutzbereich abzustellen, aufzustellen oder zu errichten,
- f. Freileitungen, Erdkabel oder Rohrleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Schutzbereich zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
- g. Zäune oder andere Einfriedungen an Bäumen zu befestigen,
- h. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt im Schutzbereich vorzunehmen,
- i. die geschützten Flächen oder Teile davon mit wasser- oder luftundurchlässigen Decken zu befestigen oder den Boden unter Baumkronen durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maßnahmen zu verdichten,

- j. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial in den Schutzbereichen abzulagern, aufzuschütten oder einzuleiten,
- k. Dungstätten oder Silagemieten in den Schutzbereichen anzulegen oder Gülle oder Silagewasser in die Schutzbereiche einzuleiten,

Erläuterung:

Das Verbot bezweckt, dass weder der biologische noch der ästhetische Charakter der geschützten Flächen durch die Ablagerung von Erntematerial oder Mist beeinträchtigt wird. Insofern stellen auch Siloballen eine entsprechende Beeinträchtigung dar, wenn sie nicht nur vorübergehend, d. h. für den Zeitraum von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres abgelagert werden und nicht ausschließlich das an Ort und Stelle gewonnene Material beinhalten.

- l. in den Schutzbereichen Feuer zu machen,
- m. in den Schutzbereichen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

2. Im Übrigen sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

2.2.0.3 Ausnahmen

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

2.2.0.4 Übersicht über die Naturdenkmäler

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt	Umfang in Brusthöhe (m)
2.2.1	ND „Buchengruppe auf Grünland nordwestlich Herpel“	Blatt Drolshagen	1,50; 1,80; 2,10; 2,20; 2,30
2.2.2	ND „2 Eichen am Hof in Alperscheid“	Blatt Drolshagen	von West nach Ost: 2,40; 2,80
2.2.3	ND „Eiche mit Feldkreuz am Weg zwischen Unter- und Mittelneger“	Blatt Olpe	3,45
2.2.4	ND „Eiche am Weg zwischen Mittel- und Oberneger“	Blatt Olpe	3,00
2.2.5	ND „Kirsche nordöstlich Siedenstein“	Blatt Olpe	2,45
2.2.6	ND „Eiche östlich Siedenstein“	Blatt Olpe	3,15
2.2.7	ND „Eiche am Mittelhang ins obere Bieketal“	Blatt Olpe	3,20
2.2.8	ND „5 Eichen bei Stade“	Blatt Olpe	von West nach Ost: 2,30; 2,00; 1,45; 2,35; 2,90

2.2.1 ND „Buchengruppe auf Grünland nordwestlich Herpel“

Lage (DGK): C4 Hunswinkel

2.2.1.1 Schutzgegenstand

Die Baumgruppe nordwestlich von Herpel besteht aus fünf Rotbuchen mit einem Umfang von 1,50 m bis 2,30 m. Die Baumgruppe ist aufgrund ihrer besonderen und vollendeten Wuchsform eine Einzelschöpfung der Natur.

2.2.1.2 Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der Buchengruppe, die aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit das Landschaftsbild in besonderem Maße prägt und belebt.

2.2.2 ND „2 Eichen am Hof in Alperscheid“

Lage (DGK): E5 Frenkhausen

2.2.2.1 Schutzgegenstand

Vor einem alten Fachwerkhaus in Alperscheid stehen zwei alte Eichen mit vollendeter Wuchsform. Sie haben einen Stammumfang von 2,40 m und 2,80 m. Die Eichen bilden zusammen mit dem Fachwerkhaus ein landschaftsprägendes Ensemble.

2.2.2.2 Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung zweier Eichen, die aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit im Ensemble mit dem Fachwerkgebäude in Alperscheid das Orts- und Landschaftsbild in besonderem Maße prägen und beleben.

2.2.3 ND „Eiche mit Feldkreuz am Weg zwischen Unter- und Mittelneger“

Lage (DGK): D8 Neger

2.2.3.1 Schutzgegenstand

Die markante, alte Eiche mit einem bemerkenswerten Umfang von 3,45 m befindet sich neben einem Feldkreuz am Weg zwischen Unterneger und Mittelneger und ist mit ihrer vollendeten Wuchsform und aufgrund ihres hohen Alters eine Einzelschöpfung der Natur.

2.2.3.2 Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der alten Eiche, die aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit das Landschaftsbild in besonderem Maße prägt und belebt.

2.2.4 ND „Eiche am Weg zwischen Mittel- und Oberneger“

Lage (DGK): C8 Feldberg

2.2.4.1 Schutzgegenstand

Die markante, alte Eiche mit einem bemerkenswerten Umfang von 3 m befindet sich am Weg zwischen Mittelneger und Oberneger und ist mit ihrer vollendeten Wuchsform und aufgrund ihres hohen Alters eine Einzelschöpfung der Natur.

2.2.4.2 Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung des alten Einzelbaumes, aufgrund seiner Eigenart und Schönheit.

2.2.5 ND „Kirsche nordöstlich Siedenstein“

Lage (DGK): D7 Rhode

2.2.5.1 Schutzgegenstand

Die markante, alte Kirsche auf einer Weide nordöstlich von Olpe-Siedenstein hat einen bemerkenswerten Umfang von 2,45 m. Aufgrund ihrer vollendeten Wuchsform und ihres hohen Alters ist sie eine Einzelschöpfung der Natur.

2.2.5.2 Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der alten Kirsche, aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

2.2.6 ND „Eiche östlich Siedenstein“

Lage (DGK): D7 Rhode

2.2.6.1 Schutzgegenstand

Die markante, alte Eiche auf einer Wiese östlich von Olpe-Siedenstein hat einen bemerkenswerten Umfang von 3,15 m. Aufgrund ihrer vollendeten Wuchsform und ihres hohen Alters ist sie eine Einzelschöpfung der Natur. Durch ihre recht exponierte Lage ist sie weiträumig (von der B 55, auf der Griesemert) sichtbar und prägt das Landschaftsbild.

2.2.6.2 Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der alten Eiche, die aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit das Landschaftsbild in besonderem Maße prägt und belebt.

2.2.7 ND „Eiche am Mittelhang ins obere Bieketal“

Lage (DGK): D8 Neger

2.2.7.1 Schutzgegenstand

Die markante, alte Eiche östlich von Olpe-Griesemert hat einen bemerkenswerten Umfang von 3,20 m. Aufgrund ihrer vollendeten Wuchsform und ihres hohen Alters ist sie eine Einzelschöpfung der Natur.

2.2.7.2 Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der alten Eiche, aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.

2.2.8 ND „5 Eichen bei Stade“

Lage (DGK): D6 Stade

2.2.8.1 Schutzgegenstand

Die 5 alten Eichen mit einem Stammumfang zwischen 2,00 m und 2,90 m stehen in unterschiedlich großen Abständen auf einer Wiese südlich der Jugendherberge bei Olpe-Stade und prägen das Landschaftsbild. Aufgrund ihrer vollendeten Wuchsformen und ihres hohen Alters sind sie Einzelschöpfungen der Natur.

2.2.8.2 Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der fünf alten Eichen, die aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit das Landschaftsbild in besonderem Maße prägen und beleben.

2.3 Landschaftsschutzgebiet – LSG „Bigge-Lister-Bergland“ (§ 26 BNatSchG)

2.3.0 Allgemeine Festsetzungen

Als Landschaftsschutzgebiete werden Gebiete festgesetzt, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

2.3.0.1 Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht,

- a. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der BauO NRW, Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern;
unberührt bleiben Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, ortsübliche forstliche Kulturzäune, Wildfutterstellen und Jagdsitze,

Erläuterung:

Als ortsübliche forstliche Kulturzäune gelten Zäune aus Holzpfosten ohne Farbanstrich oder Beschichtung mit verzinktem Knotengittergeflecht. Diese gestalterische Anforderung besteht nicht für Kleingatter bis zu einer Größe von 0,1 ha, die ausschließlich der Naturverjüngung dienen.

- b. Gewässer aller Art oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, sowie die flächendeckende Bodenbearbeitung im Wald, soweit sie der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung widerspricht,
- d. die mechanische Bearbeitung und Umlagerung von Waldböden;
unberührt bleibt die forstübliche Bodenbearbeitung zur Einleitung einer Laubholz-Naturverjüngung sowie die Bodenbearbeitung zur Anlage jagdlich notwendiger Wildäsungsflächen,

Erläuterung:

Der mechanischen Bearbeitung und Umlagerung gleichgestellt ist die Rodung von Wurzelstöcken mit Baggern, Roderechen oder anderen, die gewachsene Bodenstruktur tiefgreifend oder flächig verändernden Techniken. Der Vorbereitung einer Laubholz-Naturverjüngung gleichgestellt ist die Vorbereitung einer Laubholz-Saat. Die unvermeidbaren Veränderungen des Oberbodens beim Befahren von Rückegassen stellen dagegen keine Bodenbearbeitung im Sinne des vorstehenden Verbotes dar.

- e. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen, abzustellen oder aufzustellen;
unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der ordnungsgemäßen Jagdausübung, der Wasserwirtschaft, der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Versorgungsanlagen sowie von Waldarbeiterschutzwagen,
- f. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer,

- g. bei der Pflege von Ufergehölzen die Gehölze beiderseits gleichzeitig und in zusammenhängenden Abschnitten von mehr als 50 Metern Länge auf den Stock zu setzen, in den auf den Stock gesetzten Bereichen keinerlei Überhälter zu belassen, bei den zwischen den Hiebstreifen verbleibenden Abschnitten eine Mindestlänge von 50 Metern zu unterschreiten sowie benachbarte oder gegenüberliegende Abschnitte in einem zeitlichen Abstand von weniger als drei Jahren auf den Stock zu setzen,
- h. Büsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen, die prägend für den visuellen Gesamteindruck des Landschaftsausschnittes sind, zu beseitigen oder zu beschädigen;
unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer,

Erläuterung:

Maßgeblich für die Beurteilung eines „prägenden“ Eindrucks ist, im Anhalt an die diesbezügliche Rechtsprechung „das Urteil eines gebildeten, für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Betrachters“.

- i. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben,
- j. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckkreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen oder Energieholzplantagen anzulegen; gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang landwirtschaftliche Kulturen zur Energieproduktion, soweit es sich dabei nicht um in der Region seit langem bewährte Körner- oder Hackfrüchte handelt,
- k. Stollen oder Höhlen so umzugestalten oder zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- l. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwasser, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
unberührt bleiben:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
 - die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost, Kompensationskalk und Klärschlamm;
 - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
 - das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
 - die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

2. Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

2.3.0.2 Gebote

Es ist geboten bei am Waldrand gelegenen Schmuckkreisigkulturen einen 5 Meter breiten Streifen von der Aufastung auszunehmen oder mit bodenständigen Laubholzarten zu bepflanzen.

2.3.0.3 Anzeigepflichten

Folgende Tätigkeiten sind rechtzeitig bei der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen (mindestens einen Monat vor Beginn):

1. Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser (einschließlich Staunässe) mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten,
2. Freizeitgroßveranstaltungen im Außenbereich, soweit nicht Wald im Sinne des Gesetzes betroffen ist, außerhalb der bestehenden Freizeit-Infrastruktur (wie Sport- und Bolzplätze etc.).

Sofern die Durchführung der Maßnahme geeignet ist, einen Verbotstatbestand zu erfüllen, entscheidet die ULB über die Erteilung einer Ausnahme oder informiert den Antragsteller über die Unzulässigkeit.

2.3.0.4 Abgestufter Landschaftsschutz

Im Landschaftsschutzgebiet „Bigge-Lister-Bergland“ kommt ein abgestufter Landschaftsschutz zur Anwendung (allgemeiner Landschaftsschutz und besonderer Landschaftsschutz).

2.3.0.5 Temporärer Landschaftsschutz

In einigen Teilräumen gelten die LSG-Festsetzungen des Allgemeinen Landschaftsschutzes (LSG Typ A) als temporär. Die temporären Festsetzungen bestehen ausdrücklich nur bis zur möglichen Inanspruchnahme der Flächen als Bauland auf der Grundlage eines (künftigen) Bebauungsplanes bzw. einer Satzung nach § 34 BauGB oder bis zur Inanspruchnahme als Abgrabungsgebiet auf Grundlage einer entsprechenden behördlichen Zulassung. Die temporäre Schutzausweisung ist damit kein der Bebauung entgegen stehender Belang. Auch im Falle der im Flächennutzungsplan der Stadt Drolshagen festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität: Windenergieanlage) tritt die Festsetzung des temporären Landschaftsschutzes mit erteilter Genehmigung der Anlagen insoweit zurück, als dies für die Umsetzung der vorgesehenen Windenergieanlagen erforderlich ist.

Die bauliche Entwicklung sollte in diesen Räumen äußerst sensibel behandelt und landschaftsangepasst geplant werden sowie im Einklang mit den Belangen des Artenschutzes stehen. In der Festsetzungskarte sind temporäre LSG mit einer dichten grauen Punktüberlagerung dargestellt.

Die regionalplanerisch als Abgrabungsbereiche („Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung“: „Sicherung und Nutzung oberflächennaher Bodenschätze“) sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Drolshagen („Flächen für Abgrabungen“) ausgewiesenen Bereiche, die sich innerhalb des LSG Typ A befinden, werden als temporäres Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Der temporäre Landschaftsschutz stellt für einen möglichen späteren Abbau keinen formal entgegenstehenden Belang dar. Der Schutz tritt mit einer Abbaugenehmigung außer Kraft.⁴

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet „Bigge-Lister-Bergland, LSG Typ A“ (Allgemeiner Landschaftsschutz)

Fläche: 5.019,61 ha (inkl. temporären LSG)

2.3.1.1 Schutzgegenstand, Schutzzweck

Typisch für das gesamte Plangebiet ist die landwirtschaftlich geprägte, verhältnismäßig kleinteilige, grünlanddominierte Kulturlandschaft, die durch kleinere und größere Waldgebiete unterteilt wird. Insgesamt ist der Anteil an naturnahen Lebensräumen im Offenland sehr hoch, was sich in der Ausstattung der Landschaft mit einer Vielzahl von Bachtälern und einem hohen Struktureichtum widerspiegelt. Landschaftsprägende und landschaftsästhetisch hochwertige Strukturen sind beispielsweise Baumreihen, markante Einzelbäume, Streuobstbestände und Heckenstrukturen in der Landschaft. Die bewaldeten Berggrücken und Hangbereiche werden von Fichtenforsten dominiert. Daneben kommen verschiedene Waldtypen in verschiedenen Entwicklungsphasen, häufig in kleinräumigem Wechsel, vor. Wälder und Offenland sind insgesamt flächenmäßig in gleichgroßen Anteilen vorhanden. Die Landschaft ist aufgrund der zahlreichen, teilweise tief eingeschnittenen Bachtäler stark reliefiert.

Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente hängen räumlich und funktional eng zusammen. Daher wird – abgesehen von unmittelbaren Ortsrandlagen, größeren Freizeitanlagen im Talsperrenumfeld und durch Abgrabungen überformten Landschaftsausschnitten – der überwiegende Teil des Planungsraumes abseits der Talsperren

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der

⁴ Dieser Darstellung liegt keine eigene planerische Abwägung zu Grunde. Vielmehr ist der Träger der Landschaftsplanung verpflichtet, die planerische Abwägung der übergeordneten Planungsbehörden so umzusetzen, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung stehen.

Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

als Landschaftsschutzgebiet des Typs A (allgemeiner Landschaftsschutz) ausgewiesen.

2.3.1.2 Zusätzliche Gebote

Es ist geboten:

- a. in den Bachauen standortfremde Gehölze zu entfernen und durch standortgerechte Arten oder – unter bestimmten naturschutzfachlichen Erfordernissen – durch extensives Grünland zu ersetzen,
- b. strukturreiche, durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten,
- c. vielstufige, naturnahe Waldränder zu entwickeln, erhalten und optimieren.

Soweit die Gebotsregelungen in Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen münden, sollen diese ausschließlich über freiwillige vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden.

2.3.1.3 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleibt die bauliche Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe, soweit diese im unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vorhandenen baulichen Anlagen steht, unmittelbar den Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes dient und ein Drittel der Flächengröße der bestehenden baulichen Anlagen nicht überschreitet.

Erläuterung:

Ein räumlich funktionaler Zusammenhang ist in der Regel anzunehmen, wenn der Abstand zu bestehenden Betriebsgebäuden 100 m nicht überschreitet. Als Bemessungsgrundlage für den unberührt bleibenden Erweiterungsumfang ist der Umfang der baulichen Anlagen am Betriebsstandort zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans anzusetzen, unabhängig davon, ob diese vorhandenen Anlagen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung bleibt von der oben beschriebenen Freistellung unberührt.

2.3.1.4 Ausnahmen

1. Auf Antrag kann von den Verboten von der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme kann ferner zugelassen werden für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst ist.
2. Von dem Verbot, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen oder Energieholzplantagen anzulegen, kann im LSG Typ A eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Kulturen in ihrer Lage, Ausgestaltung und Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind. Gleiches gilt für landwirtschaftliche Kulturen zur Energieproduktion.

Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet „Bigge-Lister-Bergland, LSG Typ B“ (Besonderer Landschaftsschutz: „Schutz prägender Wiesentäler und besonderer Funktionsräume“)

Fläche: 293 ha

2.3.2.1 Schutzgegenstand, Schutzzweck

Offene Wiesentäler mit darin enthaltenen Fließgewässern erfüllen wichtige Vernetzungsfunktionen und prägen das Landschaftsbild in einzigartiger Weise. Gleiches gilt für jene Bereiche der Feldflur, deren Nutzungs- und Strukturvielfalt sowie räumliche Einbindung sie zu tragenden Säulen für die Aufrechterhaltung grundlegender landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Funktionszusammenhänge machen.

Die Ausweisung von Teilräumen des Plangebietes als LSG Typ B erfolgt daher vorrangig wegen ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im LSG Typ B wird jene Leistungsfähigkeit in besonderer Weise durch ein hohes, sich von sonstigen Offenlandflächen unterscheidendes naturschutzfachliche Entwicklungspotenzial verkörpert.

Das für eine NSG-Ausweisung erforderliche Maß an Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit wird auf den Flächen des LSG Typ B trotz dieses Potenzials nicht erreicht. Im Einzelfall erfüllen die Flächen jedoch eine wichtige Pufferfunktion für Bereiche, die als Naturschutzgebiet (s. Kapitel 2.1) festgesetzt werden. Soweit Teile des LSG Typ B im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt sind, bleibt es freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplans überlassen, die fachlichen Ziele des Regionalplans (Ziel 19) umzusetzen.

2.3.2.2 Spezielle Verbote

Ergänzend zum allgemeinen Verbotskatalog (s. Kapitel 2.3.0.1) ist es innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Typ B verboten

- a. Erstaufforstungen vorzunehmen;
die Aufforstung mit Laubholz zur Entwicklung von bodenständigen Feuchtwald-Lebensräumen (Auen- und / oder Bruchwälder) bedarf der Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde,
- b. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sowie Energieholzplantagen anzulegen; gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang landwirtschaftliche Kulturen zur Energieproduktion, soweit es sich dabei nicht um in der Region seit langem bewährte Körner- oder Hackfrüchte handelt,
- c. Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten; Dränagen neu zu verlegen oder zu ändern oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen,

Erläuterung:

Eine Unterhaltung einer Dränage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Dränage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt. Erfüllt eine Dränage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinweg ihre nach der guten fachlichen Praxis übliche Funktion nicht mehr, so gelten Arbeiten daran nicht mehr als Unterhaltung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich infolge der unterbliebenen Unterhaltung auf oder im funktionalen Umfeld der Fläche ein geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG entwickelt hat.

- d. Dauergrünland umzubrechen (Umbruchverbot);
unberührt bleibt der Umbruch zum Zwecke der Umwandlung ackerfähiger Flächen in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Auf betriebswirtschaftlich nicht ackerfähigen Standorten ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich,
- e. Stallmist-, Silage- und Futtermieten anzulegen;
unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Heu- oder Siloballen aus dem an Ort und

Stelle angefallenen Material für den Zeitraum von der Ernte bis spätestens zum 30. 04. des Folgejahres.

Erläuterung:

Das Verbot bezweckt, dass weder der biologische noch der ästhetische Charakter der geschützten Flächen durch die Ablagerung von Erntematerial oder Mist beeinträchtigt wird. Insofern stellen auch Siloballen eine entsprechende Beeinträchtigung dar, wenn sie nicht im Sinne der o. g. Unberührtheitsklausel abgelagert werden.

2.3.2.3 Zusätzliche Gebote

Es ist geboten

- a. standortfremde Gehölze, insbesondere Nadelholzkulturen in Bachauen, zu entfernen und durch standortgerechte Arten oder – unter bestimmten naturschutzfachlichen Erfordernissen – durch extensives Grünland zu ersetzen,
- b. strukturreiche, durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten,
- c. die Entwicklung und Erhaltung naturnaher Lebensräume, insbesondere von extensivem Grünland im Rahmen von freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen sicherzustellen,
- d. weite, offene, landwirtschaftlich geprägte Räume, die als Lebensraum von Wiesenbrütern dienen, durch niedrigwüchsige Elemente zu strukturieren (z. B. Krautsäume und Brachen unter Vermeidung von vertikalen Strukturen) und dadurch gleichzeitig das Landschaftsbild aufzuwerten.

Soweit die Gebotsregelungen in Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen münden, sollen diese ausschließlich über freiwillige vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden.

2.3.2.4 Ausnahmen

1. Auf Antrag kann zur Erweiterung von Gebäuden und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, wenn das beabsichtigte Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.
2. Auf Antrag kann eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden für die bauliche Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe, soweit diese im unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vorhandenen baulichen Anlagen steht, unmittelbar den Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes dient, ein Drittel der Flächengröße der bestehenden baulichen Anlagen nicht überschreitet und soweit diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Erläuterung:

Ein räumlich funktionaler Zusammenhang ist in der Regel anzunehmen, wenn der Abstand zu bestehenden Betriebsgebäuden 100 m nicht überschreitet. Als Bemessungsgrundlage für den unberührt bleibenden Erweiterungsumfang ist der Umfang der baulichen Anlagen am Betriebsstandort zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans anzusetzen, unabhängig davon, ob diese vorhandenen Anlagen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung bleibt von der oben beschriebenen Freistellung unberührt.

Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

2.4 Landschaftsschutzgebiet – LSG „Biggese / Listersee“ (§ 26 BNatSchG)

Als Landschaftsschutzgebiete werden Gebiete festgesetzt, „in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

Fläche: 738 ha

2.4.1 Schutzgegenstand, Schutzzweck

Die ausgedehnten Wasserflächen der Talsperren liegen zentral im Plangebiet und prägen das Bild des Landschaftsraumes maßgeblich. Die Ufer sind steil und überwiegend bewaldet.

Die Wasserfläche bietet verschiedenen Tierartengruppen geeignete Lebensräume (z. B. Fische, Wasservögel) und wichtige Nahrungshabitate (u. a. Fledermäuse, die über der Wasserfläche nach Insekten jagen). Im Winterhalbjahr ist der Biggese / Listersee ein alljährliches Rastgebiet für Wasservögel.

Die Wasserflächen und Ufer besitzen neben einer hohen ökologischen Bedeutung auch einen hohen landschaftsästhetischen Wert sowie hohe Erholungsqualitäten. Der landschaftsästhetische Wert manifestiert sich vor allem in jenen Bereichen der Seen, in denen Wasser- und Waldflächen bei ausgeprägter Reliefenergie aneinander grenzen und Blickbeziehungen ohne bauliche Überprägungen (u. a. Straßen und Siedlungen) der Landschaft einen „ursprünglichen“ Charakter verleihen.

Insbesondere in ruhigen, harmonisch in die umliegende Waldlandschaft eingebetteten Bereichen der Wasserfläche liegt ein großes Potenzial für die natur- und landschaftsbetonte, den Gesundheitsaspekt in besonderer Weise fördernde Erholungsnutzung.

Die Wasserflächen der Talsperren (bezogen auf ihre volle Einstauhöhe) nehmen im Gebiet des Landschaftsplans mit all ihren Funktionen für Wasserwirtschaft, Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung eine Sonderstellung ein. Sie werden daher als Landschaftsschutzgebiet „Biggese / Listersee“ festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

2.4.2 Entwicklungszonen im LSG „Biggese / Listersee“

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Biggese / Listersee“ befinden sich Bereiche, die durch im Umfeld vorhandene Freizeiteinrichtungen bzw. bestehende Infrastruktur (u. a. Erreichbarkeit mit Verkehrsmitteln, Parkmöglichkeiten) ausgestattet sind. Als Bereiche, die sich durch ihre Nähe zu vorhandenen, touristischen Kristallisationspunkten auszeichnen und / oder jene Schutzgründe nicht im gleichen hervorragenden Ausmaß repräsentieren wie die übrigen Flächen, erfahren sie grundsätzlich den gleichen Schutz, werden aber als Entwicklungszone betrachtet und sind daher unter bestimmten Voraussetzungen einer Nutzungsintensivierung im Sinne des Entwicklungsziels 1.7 zugänglich. In der Festsetzungskarte sind diese Bereiche als Entwicklungszonen mit einer breiten blauen Schraffur dargestellt.

2.4.3 Verbote

1. In dem Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht,
 - a. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der BauO NRW, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Werbeanlagen, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern,
 - b. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben,
 - c. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwasser, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
2. Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

2.4.4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Es ist zu beachten, dass es sich bei den Talsperren in erster Linie um technische Bauwerke handelt, deren Betrieb wirtschaftlich erfolgen sowie besonderen Überwachungs- und Sicherheitsanforderungen genügen muss. Das Talsperrensystem dient zum einen der Niedrigwasseraufhöhung zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung in Zeiten mit geringem natürlichem Abfluss, beispielsweise in trockenen Sommern mit geringen Niederschlägen. Zum anderen trägt es durch Bewirtschaftung der in den Wintermonaten vorgeschriebenen Hochwasserschutzräume zum Hochwasserschutz bei. Die Listertalsperre dient zudem auch der Trinkwasserversorgung. Aus Gründen der Substanzerhaltung und Sicherheit sind eine fortwährende Unterhaltung der Anlagen und eine Reparatur bereits bei kleineren Schäden erforderlich. Der Ruhrverband als Gewässereigentümer und Unterhaltungspflichtiger bleibt daher in seinen wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsaufgaben durch die Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

Da neben den technischen Aspekten auch rechtliche, umweltbezogene und insbesondere Fragen der Freizeit- und Erholungsnutzung eine wichtige Rolle für die Unterhaltung der Bigge- und Listertalsperre spielen, sind für die Bereiche bereits Regelungen über eine Gemeindegebrauchsverordnung und eine Freizeitordnung getroffen.

Von den Bestimmungen dieser Satzung über das Landschaftsschutzgebiet „Biggensee / Listersee“ bleiben sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere Ge- und Verbotssregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen aufgrund der Gemeindegebrauchsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg sowie der zusätzlich zu dieser Verordnung vom Ruhrverband erlassenen Freizeitordnung unberührt.

2.4.5 Anzeigepflichten

Freizeitgroßveranstaltungen im Außenbereich außerhalb der bestehenden Freizeit-Infrastruktur (wie Sport- und Bolzplätze etc.) sind rechtzeitig bei der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen (mindestens einen Monat vor Beginn).

Sofern die Durchführung der Maßnahme geeignet ist, einen Verbotstatbestand zu erfüllen, entscheidet die ULB über die Erteilung einer Ausnahme oder informiert den Antragsteller über die Unzulässigkeit.

2.4.6 Ausnahmen

1. Auf Antrag kann zur Erweiterung von Gebäuden und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, wenn das beabsichtigte Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.
2. Auf Antrag kann eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden für Zulassungen oder Genehmigungen, die aufgrund der Gemeindegebrauchsverordnung erteilt werden, sofern sie mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

3. Für Maßnahmen des Ruhrverbandes, die über die normale, von den Verboten unberührte, technische Unterhaltung der Talsperren hinausgehen, kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, sofern sie mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.
4. Im Bereich der Entwicklungszonen kann auf Antrag zur Errichtung und Nutzung von mobilen oder stationären Anlagen für die Erholungs- und Freizeitnutzung eine Ausnahme von den allgemeinen Verboten zugelassen werden, wenn das beabsichtigte Vorhaben mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist und die Einrichtung entsprechender erforderlicher Infrastruktureinrichtungen sichergestellt ist (Parkplätze, Zufahrten, Toiletten etc.).

Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

2.5 Geschützte Landschaftsbestandteile – LB (§ 29 BNatSchG)

2.5.0 Allgemeine Festsetzungen

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, *deren besonderer Schutz erforderlich ist*

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterung:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind (kultur- oder naturbetonte) Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feldlandschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Flächen und Strukturen ist immer dann anzustreben, wenn sie eine hervorgehobene Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes aufweisen, so dass eine vorbeugende Gefahrenabwehr geboten ist. Einen derartigen konkreten und individuellen Schutz kann ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet effektiv nicht leisten.

2.5.0.1 Verbote

1. Es ist verboten

- a. die Schutzobjekte oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen,
- b. bei Bäumen das Wurzelwerk oder die Baumrinde zu beschädigen oder Äste bzw. Zweige auszuschneiden oder abzubrechen;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Obstgehölzen, Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen,
- c. bei der Pflege von Ufergehölzen die Gehölze beiderseits gleichzeitig und in zusammenhängenden Abschnitten von mehr als 50 Metern Länge auf den Stock zu setzen, in den auf den Stock gesetzten Bereichen keinerlei Überhälter zu belassen, bei den zwischen den Hiebstreifen verbleibenden Abschnitten eine Mindestlänge von 50 Metern zu unterschreiten sowie benachbarte oder gegenüberliegende Abschnitte in einem zeitlichen Abstand von weniger als drei Jahren auf den Stock zu setzen,
- d. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
- e. Verkaufsstände oder Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Schutzobjektes dienen, aufzustellen, zu errichten oder anzubringen,
- f. Wohnwagen, Mobilheime, Zelte oder andere Erholungseinrichtungen abzustellen, aufzustellen oder zu errichten,
- g. Freileitungen, Erdkabel oder Rohrleitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
- h. Zäune oder andere Einfriedungen an Bäumen zu befestigen,
- i. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- j. die geschützten Flächen oder Teile davon mit wasser- oder luftundurchlässigen Decken zu befestigen oder den Boden unter Baumkronen durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten,
- k. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial in den Schutzbereichen abzulagern, aufzuschütten oder einzuleiten,
- l. Dungstätten oder Silagemieten in den Schutzbereichen anzulegen oder Gülle oder Silagewasser einzuleiten,

Erläuterung:

Das Verbot bezweckt, dass weder der biologische noch der ästhetische Charakter der geschützten Flächen durch die Ablagerung von Erntematerial oder Mist beeinträchtigt wird. Insofern stellen auch Siloballen eine entsprechende Beeinträchtigung dar, wenn sie nicht nur vorübergehend, d. h. für den Zeitraum von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres abgelagert werden und nicht ausschließlich das an Ort und Stelle gewonnene Material beinhalten.

- m. Feuer zu machen,
 - n. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
2. Im Übrigen sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

2.5.0.2 Forstwirtschaftliche Regelungen

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleibt die rechtlich zulässige, ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und -intensität unter Berücksichtigung des Schutzzwecks. Dazu zählt auch die Anlage von Rückegassen und nicht gehärteten Rückewegen, die zur forstlichen Nutzung erforderlich sind und deren Anlage nicht zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützter Biotope führt.

Es ist Verboten

- a. Kahlhiebe oder eine diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche, die mit heimischen Baumarten bestockt ist, vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG),
- b. Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG),
- c. der Bestockungsumbau von Laubwald in Nadelwald (Festsetzung nach § 25 LG),

Erläuterung:

Dazu gehört auch die beabsichtigte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelwald auf Laubwaldfläche.

- d. Horst- und Höhlenbäume zu fällen.

2.5.0.3 Ausnahmen

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

2.5.0.4 Übersicht über die geschützten Landschaftsbestandteile

Nr.	Objektbezeichnung	Lage im Blatt-schnitt	Größe (ha)
2.5.1	LB „Steinbruch Papiermühle“	Blatt Attendorn	1,22
2.5.2	LB „Teich östlich Lüdespert“	Blatt Drolshagen	2,98
2.5.3	LB „Steinbruch Beul“	Blatt Drolshagen	2,11
2.5.4	LB „Streuobstwiese Scheda“	Blatt Drolshagen	0,42
2.5.5	LB „Wacholderheide auf dem langen Heid“	Blatt Drolshagen	0,61
2.5.6	LB „Steinbruch Heimicke“	Blatt Drolshagen	1,86
2.5.7	LB „Steinbruch Schürholz“	Blatt Drolshagen	1,28
2.5.8	LB „Bärlappwald westlich Ostert“	Blatt Drolshagen	1,84
2.5.9	LB „Streuobstwiese Alperscheid“	Blatt Drolshagen	0,35
2.5.10	LB „Streuobstwiese Stade“	Blatt Olpe	0,14
2.5.11	LB „Streuobstwiese auf der Griesemert“	Blatt Olpe	1,31
2.5.12	LB „Streuobstwiesen Mittelneger“	Blatt Olpe	2,01
2.5.13	LB „Baumreihe und Streuobstwiese östlich Mittelneger“	Blatt Olpe	0,59

2.5.1 LB „Steinbruch Papiermühle“

Fläche: 1,23 ha
Lage (DGK): A6 Albringhausen

2.5.1.1 Schutzgegenstand

Der Landschaftsbestandteil umfasst einen ehemaligen Steinbruch mit einer ca. 40 m hohen, nordwest-exponierten Silikaffelswand südlich von Attendorn-Papiermühle. Die aufgeschlossenen Sandsteinbänke sind schräggestellt und führen Fossilien. Der Komplex zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt aus und wird an der Oberkante von naturnahem Laubwald bestanden. Das LB umfasst das Geotop mit der Nummer GK-4813-012.

2.5.1.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung eines ehemaligen Steinbruches

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung von Biotopstrukturen sekundärer Felsstandorte, als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung des geologischen Aufschlusses als Zeugnis der Erdgeschichte (Geotop).

2.5.1.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Nadelholzbestockung auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsbestandteiles zu bodenständiger Laubwaldbestockung umzubauen (Festsetzung nach § 25 LG),
- b. Naturverjüngung nicht bodenständiger Baumarten zu entnehmen (Festsetzung nach § 25 LG),
- c. stehendes und liegendes Totholz im LB zu belassen.

2.5.2 LB „Teich östlich Lüdespert“

Fläche: 2,98 ha
Lage (DGK): D1 Bösinghausen

2.5.2.1 Schutzgegenstand

Der Teich östlich von Drolshagen-Lüdespert ist aus einer ehemaligen Abgrabungstätigkeit entstanden. Es handelt sich um ein Gewässer in tiefer Einschnittslage mit überwiegend steilen, bewaldeten Uferbereichen oder sogar senkrechten Felswänden. Das zentral gelegene Gewässer ist von Bedeutung als Amphibienlebensraum.

2.5.2.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung des Abgrabungsgewässers

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen, als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten (u. a. als Amphibienlebensraum),
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung des geologischen Aufschlusses als Zeugnis der Erdgeschichte (Geotop).

2.5.2.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Nadelholzbestände auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsbestandteiles zu bodenständiger Laubwaldbestockung umzubauen (Festsetzung nach § 25 LG),
- b. Naturverjüngung nicht bodenständiger Baumarten zu entnehmen (Festsetzung nach § 25 LG),
- c. stehendes und liegendes Totholz im LB zu belassen,
- d. das Gewässer und sein Umfeld als Lebensraum für Amphibien zu entwickeln und zu erhalten.

2.5.3 LB „Steinbruch Beul“

Fläche: 2,11 ha
Lage (DGK): D2 Bleche

2.5.3.1 Schutzgegenstand

Der ehemalige, östlich von Beul gelegene Steinbruch besteht aus einer Steinbruchsohle mit unterschiedlichem Höhenniveau, hat bis zu 10 m hohe Felswände aus harten, quarzitischen Sandsteinen (mit Fossilien-Vorkommen) und wird von einem Laubwald gesäumt. Die untere Sohlenebene ist vernässt und bildet temporäre Kleingewässer. In den Gehölzbeständen des Steinbruches kommt die gefährdete Berg-Ulme vor. Das schutzwürdige Sekundärbiotop zeichnet sich insbesondere durch eine hohe strukturelle Vielfalt aus. Das LB umfasst das Geotop mit der Nummer GK-4912-015.

2.5.3.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung des aufgelassenen Steinbruchs

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen, als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung des Laubwaldbestandes als gliederndes und belebendes Element des Landschaftsbildes,
4. zur Sicherung des geologischen Aufschlusses als Zeugnis der Erdgeschichte (Geotop),
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

2.5.3.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Nadelholzbestände auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsbestandteiles zu bodenständiger Laubwaldbestockung umzubauen (Festsetzung nach § 25 LG),
- b. Naturverjüngung nicht bodenständiger Baumarten zu entnehmen (Festsetzung nach § 25 LG),
- c. stehendes und liegendes Totholz im LB zu belassen.

2.5.4 LB „Streuobstwiese Scheda“

Fläche: 0,42 ha
Lage (DGK): D3 Germinghausen

2.5.4.1 Schutzgegenstand

Der überwiegend hochstämmige und vitale Streuobstbestand befindet sich am nördlichen Ortsrand von Drolshagen-Scheda und verfügt über ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial. Mit der traditionellen Ortsrandlage grünt der Streuobstbestand die Siedlung ein und wirkt als belebendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.

2.5.4.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung der ortsnahen Streuobstwiese

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen, als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zum Erhalt alter, regionaler Obstsorten,
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung eines gliedernden und belebenden Elementes des Landschaftsbildes einer gewachsenen Kulturlandschaft.

2.5.4.3 Gebotsregelungen

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. regelmäßig Pflegeschritte zum Erhalt der Obstbäume durchzuführen,
- b. liegendes und stehendes Totholz auf der Fläche zu belassen,

- c. den Erhalt der Streuobstwiese durch Nachpflanzungen von Hochstämmen geeigneter Sorten zu sichern,
- d. das Grünland extensiv zu bewirtschaften und auf Düngemittel zu verzichten.

2.5.5 LB „Wacholderheide auf dem langen Heid“

Fläche: 0,61 ha
Lage (DGK): D3 Germinghausen

2.5.5.1 Schutzgegenstand

Die mit üppigen Wacholder-Exemplaren bewachsene Wacholderheide liegt auf einer ca. 2.000 m² großen Lichtung auf einem von der A 45 angeschnittenem Bergrücken nordwestlich von Germinghausen. Die ausgeprägte Wacholderheide stellt ein seltenes Relikt einer historischen Weidewirtschaft im Kreis Olpe dar. Neben dem gefährdeten Wacholder kommen außerdem Preiselbeere und Haar-Ginster als Arten der Roten Liste vor.

2.5.5.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung der Wacholderheide

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen und als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten (u. a. Wacholder, Preiselbeere, Haar-Ginster),
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung eines seltenen Reliktes einer kulturhistorischen Weidewirtschaft im Kreis Olpe und einer gewachsenen Kulturlandschaft,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

2.5.5.3 Ge- und Verbotsregelungen

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

Es ist verboten

- a. die Wacholderheide aufzuforsten oder in eine andere Nutzung zu überführen,
- b. Wildfütterungen anzulegen,
- c. die Fläche des Landschaftsbestandteils zu düngen bzw. zu kalken.

Es ist geboten

- a. die Wacholderheide von aufkommendem Gehölzwuchs (ausgenommen Wacholder) frei zu stellen,
- b. die Wacholderheide extensiv zu beweiden,
- c. Nadelholzbestände im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsbestandteiles in bodenständigen Laubwald oder Heide umzuwandeln (Festsetzung nach § 25 LG),
- d. die Wacholderheide mit dem Borstgrasrasen im benachbarten NSG „Herpeltal“ (Kapitel 2.1.6) funktional zu verbinden (z. B. durch Entwicklung einer Heide-Borstgrasrasenfläche auf den dazwischen liegenden Flächen).

2.5.6 LB „Steinbruch Heimicke“

<u>Fläche:</u>	1,86 ha
<u>Lage (DGK):</u>	D3 Germinghausen
	D4 Schreibershof

2.5.6.1 Schutzgegenstand

Der aufgelassene Steinbruch mit südexponierten Steilwänden und Steinschutthalden liegt nördlich des Herpeltales zwischen Heimicke und Schreibershof. Die aufgeschlossenen Gesteinsschichten bringen harte, quarzitisches Sandsteinen mit Fossilien-Vorkommen hervor. Er ist in eine kleine untere und eine große obere Ebene gegliedert. Auf den Ebenen und an den Hängen befindet sich ein Mosaik unterschiedlich geschlossener Gräser-, Kräuter- und Gehölzbestände auf sowohl trockenen als auch auf feuchten Standorten sowie temporäre Kleingewässer. Oberhalb des Steinbruches schließt sich Laubmischwald an. Das schutzwürdige Sekundärbiotop zeichnet sich durch seine hohe strukturelle Vielfalt und das Vorkommen seltener Arten (u. a. die Rote Liste-Art Saat-Hohlzahn) aus und hat insgesamt eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Das LB umfasst das Geotop mit der Nummer GK-4912-014.

2.5.6.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung des aufgelassenen Steinbruchgeländes

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen, als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung des geologischen Aufschlusses als Zeugnis der Erdgeschichte (Geotop),
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

2.5.6.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Nadelholzbestände auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsbestandteiles zu bodenständiger Laubwaldbestockung umzubauen (Festsetzung nach § 25 LG),
- b. Naturverjüngung nicht bodenständiger Baumarten zu entnehmen (Festsetzung nach § 25 LG),
- c. stehendes und liegendes Totholz im LB zu belassen,
- d. seltene Offenlandarten durch das Zurückdrängen des Gehölzbewuchses zu fördern,
- e. vorhandene feuchte Mulden auszutiefen, um ganzjährige Feuchtbiootope als Amphibienlebensraum anzulegen.

2.5.6.4 Ausnahme

Für die Durchführung traditionell im Steinbruch Heimicke stattfindender, der Dorfgemeinschaft des Ortes Heimicke dienender Feste kann eine Ausnahme für einzelne Termine im Jahr erteilt werden, wenn es in Art und Umfang mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

2.5.7 LB „Steinbruch Schürholz“

Fläche: 1,28 ha
Lage (DGK): C4 Hunswinkel

2.5.7.1 Schutzgegenstand

Das ehemalige Steinbruchgelände nördlich von Drolshagen-Schürholz befindet sich innerhalb einer Laubwaldinsel, in einer ansonsten von Fichten dominierten Waldlandschaft. Das Gelände ist zumeist mit Pioniergehölzen bewachsen und besitzt bis zu 20 m hohe Felswände (harte, quarzitisches Sandsteine, mit Fossilienvorkommen) und große Halden. Der Biotopkomplex zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt und charakteristische Moosflora aus und hat eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Das LB umfasst das Geotop mit der Nummer GK-4912-018.

2.5.7.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung des ehemaligen Steinbruchgeländes

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung von Biotopstrukturen und als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung des geologischen Aufschlusses als Zeugnis der Erdgeschichte (Geotop),
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

2.5.7.3 Gebotsregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil folgende besondere Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. Nadelholzbestockung auf bzw. im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsbestandteiles zu bodenständiger Laubwaldbestockung umzubauen (Festsetzung nach § 25 LG),
- b. Naturverjüngung nicht bodenständiger Baumarten zu entnehmen (Festsetzung nach § 25 LG),
- c. stehendes und liegendes Totholz im LB zu belassen.

2.5.8 LB „Bärlappwald westlich Ostert“

Fläche: 1,84 ha
Lage (DGK): D4 Schreibershof

2.5.8.1 Schutzgegenstand

Der innerhalb größerer Fichtenforste gelegene Landschaftsbestandteil umfasst einen strukturreichen, naturnahen Laubwaldbestand am nördlich exponierten Hang westlich des Ostert (südlich Drolshagen-Schreibershof). Er verfügt über ein typisches Arteninventar bodensaurer Standorte sowie über einen gefährdeten Bärlappbestand (Sprossender Bärlapp).

2.5.8.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung des naturnahen Laubwaldbestandes

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen und als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere eines Bärlappbestandes,
2. als Verbindungsfläche im Wald im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

2.5.8.3 Ge- und Verbotsregelungen

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

Es ist verboten Wildfütterungen auf frischen bis nassen Standorten anzulegen.

Es ist geboten

- a. Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen,
- b. das Bärlappvorkommen durch die Erhaltung und Entwicklung lichter Waldbereiche zu fördern.

2.5.9 LB „Streuobstwiese Alperscheid“

Fläche: 0,35 ha
Lage (DGK): E5 Frenkhausen

2.5.9.1 Schutzgegenstand

Der hochstämmige und vitale Streuobstbestand befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Drolshagen-Alperscheid und verfügt über ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial. Mit der traditionellen Ortsrandlage grünt der Streuobstbestand die Siedlung ein und wirkt als belebendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.

2.5.9.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung der ortsnahen Streuobstwiese

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen, als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zum Erhalt alter, regionaler Obstsorten,
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung eines gliedernden und belebenden Elementes des Landschaftsbildes einer gewachsenen Kulturlandschaft.

2.5.9.3 Ge- und Verbotsregelungen

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. regelmäßig Pflegeschnitte zum Erhalt der Obstbäume durchzuführen,
- b. liegendes und stehendes Totholz auf der Fläche zu belassen,
- c. den Erhalt der Streuobstwiese durch Nachpflanzungen von Hochstämmen geeigneter Sorten zu sichern,
- d. das Grünland extensiv zu bewirtschaften und auf Düngemittel zu verzichten.

2.5.10 LB „Streuobstwiese Stade“

Fläche: 0,14 ha
Lage (DGK): D6 Stade

2.5.10.1 Schutzgegenstand

Der hochstämmige und vitale Streuobstbestand befindet sich bei den Höfen von Olpe-Stade. Aufgrund des überwiegend hohen Alters besitzt der Bestand einen hohen ökologischen Wert. Mit der traditionellen Ortsrandlage grünt der Streuobstbestand die Siedlung ein und wirkt als belebendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.

2.5.10.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung der ortsnahe Streuobstwiese

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen, als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zum Erhalt alter, regionaler Obstsorten,
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung eines gliedernden und belebenden Elementes des Landschaftsbildes einer gewachsenen Kulturlandschaft.

2.5.10.3 Gebotsregelungen

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. regelmäßig Pflegeschritte zum Erhalt der Obstbäume durchzuführen,
- b. liegendes und stehendes Totholz auf der Fläche zu belassen,
- c. den Erhalt der Streuobstwiese durch Nachpflanzungen von Hochstämmen geeigneter Sorten zu sichern,
- d. das Grünland extensiv zu bewirtschaften und auf Düngemittel zu verzichten.

2.5.11 LB „Streuobstwiese auf der Griesemert“

Fläche: 1,31 ha
Lage (DGK): E7 Lütringhausen

2.5.11.1 Schutzgegenstand

Der alte und hochstämmige Streuobstbestand befindet sich an zum Teil sehr steilen Hängen südöstlich der Ortslage Waukemicke. Aufgrund des überwiegend hohen Alters und des damit verbundenen Totholzanteiles besitzt der Bestand einen hohen ökologischen Wert. Das Grünland weist Magerkeitszeiger auf und besitzt ein hohes Entwicklungspotenzial zu wertvollem und seltenem Magergrünland. Mit der traditionellen Ortsrandlage grünt der Streuobstbestand die Siedlung ein und wirkt als belebendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.

2.5.11.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung der ortsnahe Streuobstwiese

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen, als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zum Erhalt alter, regionaler Obstsorten,
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,

3. zur Sicherung eines gliedernden und belebenden Elementes des Landschaftsbildes einer gewachsenen Kulturlandschaft.

2.5.11.3 Gebotsregelungen

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. regelmäßig Pflegeschnitte zum Erhalt der Obstbäume durchzuführen,
- b. liegendes und stehendes Totholz auf der Fläche zu belassen,
- c. den Erhalt der Streuobstwiese durch Nachpflanzungen von Hochstämmen geeigneter Sorten zu sichern,
- d. das Grünland extensiv zu bewirtschaften und auf Düngemittel zu verzichten.

2.5.12 LB „Streuobstwiesen Mittelneger“

Fläche: 2,01 ha
Lage (DGK): D8 Neger

2.5.12.1 Schutzgegenstand

Die Ortsränder von Olpe-Mittelneger werden von alten hochstämmigen Streuobstbeständen geprägt. Der Landschaftsbestandteil besteht aus drei Teilflächen, die sich nördlich, südwestlich und südöstlich von Mittelneger befinden. Aufgrund des überwiegend hohen Alters besitzen die Bestände einen hohen ökologischen Wert. Mit der traditionellen Ortsrandlage grünen die Streuobstbestände die Siedlung ein und wirken als belebendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.

2.5.12.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung der ortsnahen Streuobstwiese

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen, als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zum Erhalt alter, regionaler Obstsorten,
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung eines gliedernden und belebenden Elementes des Landschaftsbildes einer gewachsenen Kulturlandschaft.

2.5.12.3 Gebotsregelungen

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. regelmäßig Pflegeschnitte zum Erhalt der Obstbäume durchzuführen,
- b. liegendes und stehendes Totholz auf der Fläche zu belassen,
- c. den Erhalt der Streuobstwiese durch Nachpflanzungen von Hochstämmen geeigneter Sorten zu sichern,
- d. das Grünland extensiv zu bewirtschaften und auf Düngemittel zu verzichten.

2.5.13 LB „Baumreihe und Streuobstwiese östlich Mittelneger“

Fläche: 0,59 ha
Lage (DGK): D8 Neger

2.5.13.1 Schutzgegenstand

Der Landschaftsbestandteil umfasst eine alte Kirschen-Baumreihe, alte Eichen (in der Verlängerung der Baumreihe) sowie einen Streuobstbestand südlich eines Hofes östlich von Olpe-Mittelneger. Bemerkenswert ist die große Anzahl sehr alter Kirschbäume, die sich in einer Reihe auf einer Wiese entlang einer Grundstücksgrenze erstrecken. Die Baumreihe erweitert sich in Hofnähe zu einer Streuobstwiese. Die alten und hochstämmigen Obstbäume und einzelnen Eichen besitzen aufgrund des überwiegend hohen Alters und des damit verbundenen Totholzanteiles einen hohen ökologischen Wert. Der Baumbestand wirkt als belebendes Element des Orts- und Landschaftsbildes.

2.5.13.2 Schutzzweck

Die Festsetzung als LB erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung der alten Streuobstwiese und Baumreihe

1. als wichtige Komponente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung seltener Biotopstrukturen, als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zum Erhalt alter, regionaler Obstsorten,
2. als Verbindungselement im Sinne des Biotopverbundsystems,
3. zur Sicherung eines gliedernden und belebenden Elementes des Landschaftsbildes einer gewachsenen Kulturlandschaft.

2.5.13.3 Gebotsregelungen

Neben den allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (Kapitel 2.0 und 2.5.0) gelten für diesen geschützten Landschaftsbestandteil die folgenden besonderen Festsetzungen:

Es ist geboten

- a. regelmäßig Pflegeschnitte zum Erhalt der Obstbäume durchzuführen,
- b. liegendes und stehendes Totholz auf der Fläche zu belassen,
- c. den Erhalt der Streuobstwiese durch Nachpflanzungen von Hochstämmen geeigneter Sorten zu sichern,
- d. das Grünland extensiv zu bewirtschaften und auf Düngemittel zu verzichten.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet dieses Landschaftsplans fehlen großflächige Brachen, ein landschaftsrechtlicher Regelungsbedarf existiert nicht.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Zur Erreichung des jeweils angestrebten Schutzzwecks auf den Waldflächen der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile bedarf es ausreichend präziser Regelungen hinsichtlich der Baumartenwahl und der Endnutzungsformen.

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in *Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.*

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung als standortgerechte Laubwälder erhalten oder in solche überführt werden sollen.

Übersicht über die Schutzgebiete mit forstlichen Festsetzungen

Kennung	Schutzgebiet
- Kahlschlagsverbot und	
- Verbot der Wiederaufforstung von Laubholzbeständen mit nicht bodenständigen Gehölzen	
2.1.1	NSG „Steinbruch Eichen“
2.1.2	NSG „Gilberginsel“
2.1.3	NSG „Waldenburg“
2.1.4	NSG „Bremgetal und Seitentäler“
2.1.5	NSG „Steinbruch Steinklapper“
2.1.6	NSG „Herpeltal“
2.1.7	NSG „Alsmicketal mit Hangwäldern“
2.1.8	NSG „Hoher Bilstein“
2.1.9	NSG „Griesemert“
2.5.1	LB „Steinbruch Papiermühle“
2.5.2	LB „Teich östlich Lüdespert“
2.5.3	LB „Steinbruch Beul“
2.5.5	LB „Wacholderheide auf dem langen Heid“
2.5.6	LB „Steinbruch Heimicke“
2.5.7	LB „Steinbruch Schürholz“
2.5.8	LB „Bärlappwald nördlich Ostert“

Eine weitergehende inhaltliche Präzisierung der Festsetzungen enthalten die für die Schutzobjekte formulierten Ge- und Verbote (Kapitel 2.1 und 2.5).

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Der Landschaftsplan setzt nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 LG kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festlegen.

Die im Landschaftsplan Biggetalsperre – Listertalsperre festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen dienen in erster Linie dem Erhalt und der Pflege der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützten Biotope (Kapitel 5.1), der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems gemäß § 21 Abs. 3 BNatSchG und der Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Kapitel 5.2) sowie der landschaftsorientierten Freizeit- und Erholungsnutzung (Kapitel 5.3).

In dem temporär festgesetzten NSG Waldenburg (s. Kapitel 2.1.3) haben die im Landschaftsplan dargestellten Festsetzungen nach § 26 LG ebenfalls temporären Charakter. Dieser Darstellung liegt keine eigene planerische Abwägung zu Grunde. Vielmehr ist der Träger der Landschaftsplanung verpflichtet, die planerische Abwägung der übergeordneten Planungsbehörden so umzusetzen, dass die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung stehen.

Da das Gebiet – obwohl fachlich geeignet – im Regionalplan derzeit nicht als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt ist und auch nicht als BSN dargestellt werden kann, solange unklar ist, ob im Regionalplan hier ein Standort für ein Pumpspeicherkraftwerk dargestellt werden soll, können die Festsetzungen nach § 26 LG nur temporär Gültigkeit entfalten. Als temporäre Festsetzungen stehen sie der Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes nicht entgegen und verlieren mit dessen Genehmigung ihre räumliche und inhaltliche Gültigkeit so weit, wie es für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich ist.

Eine ggf. fehlende BSN-Darstellung der nach Genehmigung des Pumpspeicherkraftwerkes verbleibenden Restfläche steht der Aufrechterhaltung der Festsetzungen nach § 26 LG nicht entgegen, soweit Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit im gebotenen Umfang gegeben sind.

Eine Zuordnung derartiger Maßnahmen an kartographisch eindeutig abgegrenzte Grundstücksflächen ist in Anbetracht der kleinparzellierten Besitzstruktur und der Dynamik des Strukturwandels in der Landwirtschaft wenig zielführend, da die planerische Absicht gegebenenfalls allzu schnell von der Realität überholt wird und die Intention einer konsensorientierten Umsetzung des Plans somit ins Leere läuft.

Da die naturschutzfachlich wertvollsten Areale als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (s. Kapitel 2) gesichert und nach individuellen Pflegeplänen entwickelt werden sollen, macht der Landschaftsplan nach § 26 Abs. 3 LG von der Möglichkeit Gebrauch, die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen lebensraumbezogen für abgegrenzte Landschaftsräume (Korridore) zu definieren.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen nach § 26 LG haben Maßnahmen in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG in der Regel Vorrang vor Maßnahmen außerhalb dieser Schutzgebiete.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 65 BNatSchG und der §§ 36 – 38, 40, 41 LG geregelt. Die Untere Landschaftsbehörde ist berechtigt, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn sich vorherige als unwirksam erwiesen haben bzw. neue Erkenntnisse zu bestimmten Biotoptypen vorliegen. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in der Regel erst nach detaillierten Ausführungsplänen, welche die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien und Normen (DIN) beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen.

Die Zeiträume für die Durchführung der Maßnahmen werden im Einzelfall nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt. Die angegebenen Pflegezeiträume sind als Richtwerte zu verstehen. § 39 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.

Wirkung der Festsetzungen

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist im § 65 BNatSchG und in den §§ 36 – 38, 40, 41 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Kreis Olpe Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt wird.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen bieten sich auch und insbesondere zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ denkbarer naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt wurde.

Anmerkung: Sind zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes Maßnahmen im Wald erforderlich, sind diese in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und nur insoweit durchzuführen, als eine freiwillige vertragliche Einigung mit dem Eigentümer oder Nutzer erzielt wird.

5.1 Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope

Die Pflege der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützten Biotope erfolgt nach einem mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten, auf die individuelle Fläche zugeschnittenen Pflegekonzept. Bei Waldlebensräumen wird dies in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erstellt. Für die Erreichung des angestrebten Zieles können im Einzelfall zusätzliche, über die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen hinausgehende Pflegemaßnahmen erforderlich werden. Es werden nur Maßnahmen für Biotoptypen beschrieben, zu deren Erhalt und Optimierung langfristig eine dauerhafte Pflege notwendig ist.

Für Eigentümer und Nutzer von Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen besteht keinerlei Rechtspflicht zur Umsetzung nachfolgend skizzierter Maßnahmen. Vielmehr bleibt ihre Umsetzung freiwilligen Vereinbarungen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorbehalten.

Im Plangebiet kommen in den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotopen die folgenden Biotoptypen vor, die durch die Umsetzung der zugeordneten Maßnahmen zu erhalten sind.

	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG Biotoptypen im Plangebiet, die einer Pflege bedürfen	Pflegemaßnahme zum Erhalt der geschützten Biotope
Quellbereiche	Sicker- und Sumpfquelle (yFK2)	- Quellbereiche in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifens durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden; der Pufferstreifen kann je nach örtlichen Gegebenheiten eine Breite von 5-10 m haben und ist vor Ort von der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen, - auf die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln im unmittelbaren Quellbereich ist zu verzichten.
	Sturzquelle (yFK3)	
	Quellbach (yFM4)	

	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG Biototypen im Plan- gebiet, die einer Pflege bedür- fen	Pflegemaßnahme zum Erhalt der geschütz- ten Biotope
Bäche / Bachab- schnitte	Bachoberlauf im Mittelgebirge (yFM1)	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche beträgt je nach Bachlauf beidseitig 5-10 m und ist vor Ort festzulegen; in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann an ausgewählten Uferabschnitten eine separate Auszäunung als Viehtränke erfolgen; von der Auszäunung der Randstreifen ist abzusehen, soweit die Beweidung als Instrument gegen die Ausbreitung von Neophyten (z. B. Indisches Springkraut) geeignet erscheint, - bestehende Ufergehölzlücken sind durch Pflanzung standorttypischer, bodenständiger Gehölze zu schließen, soweit nicht aus Gründen des Artenschutzes darauf verzichtet werden muss, - auf die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der Uferbereiche (5-10 m) ist zu verzichten.
	Bachmittellauf im Mittelgebirge (yFM2)	
	Mittelgebirgsfluss (yFO1)	
stehende Klein- gewässer	stehendes Kleingewässer (yFD0)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kleingewässer sind abschnittsweise, zeitlich, d.h. mehrjährig versetzt auszuräumen und bei Bedarf zu entschlammern (im August / September, da hier höchste Mobilität der Kleinlebewesen); der Schlamm ist einige Tage am Rande der Gewässer liegen zu lassen, um den Tieren einen Rückzug in das Gewässer zu ermöglichen und erst anschließend abzuräumen, - Kleingewässer in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifens durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden; der Pufferstreifen kann je nach örtlichen Gegebenheiten eine Breite von 5-10 m haben, - auf die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der Uferbereiche (5-10 m) ist zu verzichten.
	Teich (yFF0)	
	Fischteich (yFF2)	
Röhrichte / Hochstaudenflur	Röhrichtbestand niedrigwüchsiger Arten (yCF1)	<ul style="list-style-type: none"> - Der aufkommende Gehölzbewuchs ist in einem mehrjährigen Turnus zu beseitigen, - bei Beeinträchtigung angrenzender, seltener / gefährdeter Pflanzengesellschaften durch die Röhrichtbestände, sind die Bestände abschnittsweise zu mähen; das Mahdgut ist abzuräumen und abzutransportieren, - die Flächen sind nicht zu düngen oder zu kalken, auf den Einsatz von Bioziden ist zu verzichten.

	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG Biotoptypen im Plan- gebiet, die einer Pflege bedür- fen	Pflegemaßnahme zum Erhalt der geschütz- ten Biotope
Binsensümpfe / Seggenriede	Kleinseggenried, Binsensumpf (yCC0)	- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - abschnittsweise alle 1-2 Jahre mähen und Mahdgut von der Fläche entfernen, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen und Abtransport des Schnittgutes.
	Bodensaures Kleinseggenried (yCC1)	
Borstgrasrasen	Borstgrasrasen (zDF0)	- Beweidung mit Rindern oder Schafen geeig- neter Rassen (z. B. Rhönschafe oder Heid- schnucken) in der naturschutzfachlich gebote- nen Weise (Besatzstärke, Besatzdichte und Terminierung), - alternativ abschnittsweise Mahd alle 3 Jahre ab 15.09. einschließlich Entfernung des Mahdgutes von der Fläche, Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar an- grenzend, - Entfernung von aufkommenden Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbe- hörde, - Verzicht auf Düngung; ehemals gedüngte Flächen werden zur Aushagerung jährlich einmal gemäht, nicht jedoch vor dem 15.09.
Nass- und Feuchtgrünland	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3)	- Abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 01.09. während einer Trockenperiode und Entfernen des Mahdgutes von der Fläche, - alternativ extensive Beweidung, - Verzicht auf Düngung, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbe- hörde und Abtransport des Schnittgutes.
	Nass- und Feuchtweide (yEC2)	- Extensive Beweidung (in der Regel keine Koppelhaltung oder Nachtpferche), - Entfernen von aufkommenden Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbe- hörde einschließlich Abtransport des Schnitt- gutes.
	Nass- und Feuchtgrünland (yEC0)	- Jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mahdgutes von der Fläche, der mit der Unte- ren Landschaftsbehörde abzustimmende Zeit- punkt ist abhängig vom Nährstoff- und Was- serhaushalt der Fläche und kann zwischen dem 15.07. und 01.10. eines Jahres variieren, - Verzicht auf Düngung, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend.
	Nass- und Feuchtwiese (yEC1) Feuchtwiese (yEC1b)	

	§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG Biototypen im Plan- gebiet, die einer Pflege bedür- fen	Pflegemaßnahme zum Erhalt der geschütz- ten Biotope
Magergrünland	Magerwiese (yED1)	- Jährlich eine Mahd und Entfernung des Mahdgutes von der Fläche, der mit der Unte- ren Landschaftsbehörde abzustimmende Zeit- punkt ist abhängig vom Nährstoff- und Was- serhaushalt der Fläche und kann zwischen dem 15.07. und 01.10. eines Jahres variieren, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung in unmittelbarer Umgebung, - Verzicht auf Düngung, - Entfernung von aufkommenden Gehölzen (Zeitpunkt ist mit der unteren Landschaftsbe- hörde abzustimmen) einschließlich Abtrans- port des Schnittgutes.
	Magerweide (yED2)	- extensive Beweidung (in der Regel keine Koppelhaltung oder Nachpferche) in der na- turschutzfachlich gebotenen Weise (Besatz- stärke, Besatzdichte und Terminierung), - Verzicht auf Düngung, - Entfernung von aufkommenden Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbe- hörde einschließlich Abtransport des Schnitt- gutes.
Heide	Wacholder-Heide (zDA4)	- Abschnittsweise Beweidung oder Mahd ein- schließlich Entfernen des Mahdgutes von der Fläche, - Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
Felsformationen	Fels, Felswand, -klippe (yGA0)	- Ggf. Offenhalten der Felsformationen durch Entnahme aufkommender Gehölzen in Ab- stimmung mit der Unteren Landschaftsbehör- de und Abtransport des Schnittgutes.
	Natürlicher Silikatfels (yGA2)	

5.2 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Der Landschaftsplan kann gemäß § 26 LG, neben den verbindlich vorgeschriebenen Maßnahmen für besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope, weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG festlegen. Dazu zählen insbesondere die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems.

Die Maßnahmen eignen sich zur ökologischen Aufwertung bedeutender Biotopverbundachsen im Sinne des Biotopverbundes gemäß §§ 20 f. BNatSchG und sind in den Maßnahmenkorridoren (darge- stellt in der Festsetzungskarte) umzusetzen. Aufgrund der ausgeprägten Zersiedlung des Raumes und der dadurch bedingten Beeinträchtigung von Wanderkorridoren, insbesondere entlang der zahlreichen den Raum kennzeichnenden Gewässersysteme mit ihren Auenbereichen, hat die Entwicklung und Optimierung eines räumlich-funktionalen Biotopverbundsystems im Plangebiet einen hohen natur- schutzfachlichen Stellenwert.

Anmerkung: Die Maßnahmenkorridore zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind als ausgedehnte Suchräume für Maßnahmen zu verstehen. Das heißt, sie sind nicht flurstücksgenau abgegrenzt und bedürfen vor der Umsetzung einer Eignungsprüfung sowie der räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung. Zur durchgängigen Optimierung der Gewässersysteme sind die Maßnahmen im Wald auf die unmittelbare Umgebung des

Fließgewässers oder der Quellbereiche sowie entlang der Uferlinie des Bigge- und Listersees auf die Uferböschungen zu beziehen.

Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund *der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.*

Zum Aufbau eines Biotopverbundsystems gemäß § 21 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 4 LG sind die folgende Landschaftsbestandteile in besonderem Maße geeignet:

- Naturschutzgebiete (NSG) als Kern- und Verbindungsflächen sowie geschützte Landschaftsbestandteile (LB) als Verbindungsflächen und -elemente,
(Maßnahmen siehe Kapitel 2; Weiteres regeln Pflege- und Entwicklungspläne)
- gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützte Biotope als Verbindungselemente oder als Bestandteile von Kern- oder Verbindungsflächen,
(Maßnahmen siehe Kapitel 5.1 (oben))
- Landschaftsschutzgebiete Typ B als Kern- und Verbindungsflächen im Zusammenhang mit weiteren Flächen (i. d. R. arrondierend, verbindend oder funktional ergänzend; u. a. Seitentäler mit Quellbächen sowie Uferzonen der Bigge- und Listertalsperre), deren Aufwertung zur wesentlichen Verbesserung des Biotopverbundes beitragen (= Maßnahmenkorridor).
(Maßnahmen folgend aufgeführt)

Bei der Umsetzung der Maßnahmen an Gewässern sind auch die im Plangebiet auf kommunaler Ebene vorliegenden Gewässerentwicklungskonzepte als Handlungsrahmen zu berücksichtigen. Mit den Maßnahmen sollen auch die Zielsetzungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie realisiert werden.

Maßnahmenkomplexe zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Maßnahmen entlang von Fließgewässern und Quellen	
Erhalt und Wiederherstellung intakter Quellen	<ul style="list-style-type: none"> - Rückbau gefasster Quellen zur Wiedervernässung des direkten Umfeldes, - auf Weideflächen Einzäunen des Quellbereiches einschließlich eines Pufferstreifens durch einen ortsüblichen Weidezaun von 5-10 m Breite zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss, - Verzicht auf Biozide und Düngemittel, - Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen (wie Fichtenforste und Weihnachtsbaumkulturen) aus dem Quellbereich, - Nutzungsaufgabe im engeren Umfeld natürlicher Quellen im Wald zur Entwicklung standorttypischer Vegetation.
Renaturierung von Bachläufen und Wiederherstellung der Durchgängigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Einbringen von Strukturen und Förderung der Eigendynamik in ausgebauten und begradigten Gewässerläufen, - Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern durch die Beseitigung von Verrohrungen, Rohrdurchlässen und den Rückbau von Sohlabstürzen zu z.B. rauhen Rampen, - im Bereich von Querungen (Straßen, Wege) Ersatz von Rohrdurchlässen durch ausreichend dimensionierte Brücken, so dass eine durchgängige Sohlstruktur entwickelt werden kann.
Ökologische Optimierung des Uferbereiches an Bächen	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Gewässerrandstreifen (in Form von Gehölzsäumen oder krautigen Säumen) zur Pufferung von Nährstoffeinträgen; Die Randstreifen sind entweder der Eigenentwicklung zu überlassen (Gehölzbestände) oder durch Mahd (max. einmal pro Jahr) und Abräumen des Mahdgutes zu pflegen (krautige Vegetation), - bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite des Uferbereichs beträgt je nach Bachlauf beidseitig mind. 5-10 m und ist vor Ort festzulegen; in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann an ausgewählten Uferabschnitten eine separate Auszäunung als Viehtränke erfolgen; von der Auszäunung der Randstreifen ist abzusehen, soweit die Beweidung als Instrument gegen die Ausbreitung von Neophyten (z. B. indisches Springkraut) geeignet erscheint, - Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen (wie Fichtenforste, Weihnachtsbaumkulturen) in zeitlich gestaffelten Pflegeeingriffen; die meist unmittelbar an die Fließgewässer heranreichende Fichten-Bestockung wirkt sich nachteilig auf den Wasserhaushalt und die Lebensgemeinschaft der Bachläufe und Quellen aus; überdies ist die Fichte auf den vernässenden Böden nicht standortgerecht, - das Aufkommen von Neophyten, welche die natürliche Vegetation verdrängen (z. B. Indisches Springkraut), ist mit geeigneten Maßnahmen zu bekämpfen.
Ökologische Optimierung des Uferbereiches am Bigge- u. Listersee	<ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen (z. B. Fichtenforste) in zeitlich gestaffelten Pflegeeingriffen.
Naturverträgliche Nutzung in der Aue	<ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung in der Aue, - Umwandlung von Acker in Grünland im Überschwemmungsgebiet von Gewässern, - Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen (wie Fichtenforste und Weihnachtsbaumkulturen) in zeitlich gestaffelten Pflegeeingriffen (aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen), - Herausnahme der den Naturschutzfachlichen Zielen entgegenstehen-

	<p>den anthropogenen Nutzungen (z. B. Lagerplätze, Sportanlagen),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Retentionsraum als natürlicher Hochwasserschutz.
Ökologische Aufwertung der Teichanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Verlegung von Teichanlagen vom Hauptschluss in den Nebenschluss, - Reduzierung des Nährstoffeintrages, - ggf. Anlage und Pflege von Ufergehölzen zur Beschattung des Gewässers.
Maßnahmen im Offenland außerhalb der Auen	
Erhalt und Entwicklung von artenreichem Grünland und anderen extensiven Nutzungsformen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland durch extensive Beweidung oder späte, ein- bis zweischürige Mahd und Abräumen des Mahdgutes sowie durch Verzicht auf Düngung, - Förderung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland durch Rückbau bestehender Dränagen und Verschließen von Entwässerungsgräben sowie einschüriger Mahd mit anschließendem Abräumen des Mahdgutes, - Pflege und Entwicklung von feuchten bis nassen Strukturen wie Hochstaudenfluren, Röhrriechen und Seggenriedern durch abschnittsweise Mahd mit anschließendem Abräumen des Mahdgutes; der Abstand der Mahd richtet sich nach der Vegetationsgesellschaft und liegt etwa zwischen 2 und 8 Jahren; Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend; Verzicht auf Düngung, - Erhalt und Entwicklung von trockenen und mageren Standorten durch Beweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche) oder Mahd und anschließendes Abräumen des Mahdgutes; Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend; Verzicht auf Düngung, - Förderung von vermoorten Bereichen durch Verschließen von Entwässerungseinrichtungen und Entfernung von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
Erhalt und Entwicklung einer reich strukturierten Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von kleinräumig gegliederten, landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit vielfältigen Strukturen (krautige Säume, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Ufergehölze), - Pflege von Hecken und ggf. Ufergehölzen durch abschnittsweise Aufden-Stock-setzen in einer Länge von max. 50 m und bei zweireihigen Strukturen nicht beiderseits gleichzeitig; die verbleibenden Abschnitte dürfen ihrerseits frühestens drei Jahre später auf den Stock gesetzt werden; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten, - Ergänzung oder Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen durch Anpflanzung von standortheimischen Arten an geeigneten Standorten, - in Brutgebieten von Wiesenbrütern (z. B. Feldlerche) ist bewusst von der Anlage vertikaler Strukturen abzusehen bzw. vorhandene sind zurückzunehmen, - Erhalt und Anlage von extensiv genutzten Randstreifen, Saumstrukturen oder Brachen in intensiv genutzten Feldfluren.
Erhalt und Anlage von Streuobstbeständen	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage oder Ergänzung von hochstämmigen Streuobstbeständen mit alten, regionaltypischen Obstbaumsorten auf geeigneten Standorten, auch zur Ortsrand-Eingrünung, - Erhalt bestehender hochstämmiger Bestände durch regelmäßige Pflegeschritte und Nachpflanzung abgängiger Bäume, - Lagerung von Totholz auf den Flächen und Erhalt von Höhlenbäumen im Bestand, - extensive Nutzung und Entwicklung eines artenreichen Grünlandes unter Streuobstbeständen.

Darüber hinaus sind zur Sicherung des Biotopverbundes Maßnahmen zu treffen, die die Wanderbeziehungen wild lebender Arten erhalten oder wiederherstellen und damit Wildtierkorridore gewährleisten. Zur Reduzierung erheblicher Zerschneidungswirkungen von Tierlebensräumen insbesondere durch lineare Bauwerke (wie z. B. Verkehrsachsen) kann die Anlage von Querungshilfen (z. B. Amphibientunnel oder Grünbrücken) dienen.

5.3 Maßnahmen zur Erschließung und Schaffung landschaftsorientierter Freizeit- und Erholungsangebote

Alle im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sind elementare Bestandteile und funktional eingebunden in das Gesamtkonzept „Naturerlebnisgebiet Biggensee“ (Projekt im Rahmen der Regionale 2013).

5.3.1 Herstellung kleiner Fußwegabschnitte in Steillagen am Bigge-Lister-Steig

Bigge- und Listertalsperre sollen zukünftig vom Bigge-Lister-Steig umrundet werden, einem Wanderweg, der die attraktive Landschaft der umliegenden Höhenzüge mit den reizvollen Uferbereichen der Talsperren verbindet und so ein ganzheitliches Natur- und Landschaftserlebnis vermittelt. Der Bigge-Lister-Steig verwendet weitgehend das vorhandene und unlängst unter Qualitätsgesichtspunkten bewusst ausgedünnte Wanderwegenetz der Region. Er ist sowohl an Fernwanderwege (x-Wege des SGV) und das Rundwegenetz des Naturparks, als auch an den Schiffsverkehr auf dem Biggensee angebunden.

Will der Weg seine Intention erreichen, Menschen für die Natur zu sensibilisieren und zu begeistern, so gilt es, die Wanderer auf kontrollierte Art und Weise an besondere Biotope in den Steillagen am Ostufer des Biggesees heranzuführen, ohne dass deren Schutzwürdigkeit leidet. Zudem bleiben andere schutzwürdige Steillagen vom Besucherdruck somit weitgehend verschont.

Dazu sollen in folgenden Bereichen maximal 1,50 Meter breite, weitgehend ohne Materialzufuhr ausgeführte Fußwege angelegt werden:

- Wald zwischen dem Damm bei Kessenhammer und dem Weg oberhalb Howald (rd. 300 m)
- Wald zwischen der Talbrücke Sondern und der Hardt (rd. 150 m)

5.3.2 Errichtung einer Beobachtungsplattform zur Wasservogelbeobachtung in der Ackerschotter Bucht

Aufgrund seiner Lage ist Gästen und Einheimischen die Bedeutung des NSG Gilberginsel nur schwer vermittelbar. Um Verständnis für die Schutzgebietsausweisung zu wecken soll Wanderern und Radfahrern an der Ackerschotter Bucht die Möglichkeit der unmittelbaren, die Schutzziele nicht gefährdenden Naturbeobachtung gegeben werden. Sowohl auf den Wasserflächen, als auch in den Uferbereichen der Ackerschotter Bucht lässt sich ganzjährig eine Vielzahl von Schwimmvogelarten beobachten. Nach dem Vorbild anderer Schutzgebiete soll daher knapp über der Hochwasserlinie eine geschlossene, über einen schmalen Pfad mit Bohlensteg zu erreichende Beobachtungshütte errichtet und mit den nötigen Schautafeln ausgestattet werden. Auch für das seit Jahren vom ehrenamtlichen Naturschutz betriebene Schwimmvogelmonitoring bietet die Errichtung der Hütte eine wichtige Hilfestellung.

5.3.3 Herstellung einfacher landschaftlicher Aussichtspunkte

Drei markante Geländepunkte an o. g. Bigge-Lister-Steig eignen sich besonders für die Schaffung einfach gestalteter Aussichtspunkte, an denen spezielle Themen des Naturschutzes den Wanderern auf anschauliche Weise näher gebracht werden sollen:

- Bigge- / Listerblick zwischen Uelhof und Wörmge, bestehend aus zwei unmittelbar benachbarten, durch den Wanderweg getrennten Aussichtspunkten (Themenschwerpunkte: Wald und Wasser; Forstwirtschaft und Klimawandel)
- Biggeblick bei Howald (Themenschwerpunkte: Kulturlandschaftsentwicklung)

Die Aussichtspunkte erheben sich jeweils nur leicht (rd. 1 m) über das vorhandene Geländeniveau und sind mit maximal zwei Sitzbänken ausgestattet. Eine Informationstafel erklärt das Panorama und die naturschutzfachlichen Themen. An Ort und Stelle über das Internet abrufbare audio-visuelle Angebote vertiefen die Themen und öffnen sie für unterschiedliche Zielgruppen.

5.3.4 Herstellung einer Aussichtsplattform mit Umweltbildungsangebot

An der SGV-Hütte oberhalb des Biggedamms erreicht die Reliefenergie des Plangebietes eine ihrer stärksten Ausprägungen, ohne dass sich an Ort und Stelle besonders schutzwürdige Biotope entwickelt haben. Gleichzeitig zählen der nah gelegene Biggedamm und die Freizeitareale in der Waldenburger Bucht zu den am meisten vom Erholungsverkehr frequentierten Bereichen des Plangebietes. Für das angrenzende NSG Waldenburg stellt dieser, in Zukunft wahrscheinlich noch wachsende Besucherdruck hingegen eine nicht unerhebliche Gefährdung dar.

Durch die Errichtung einer markanten, stegartig über die Hangkante in den Luftraum vorgeschobenen Aussichtsplattform kann der Besucherverkehr auf das Umfeld der SGV-Hütte konzentriert und dessen Einwirken auf die ökologisch wertvollen Waldgebiete um die Ruine Waldenburg wirksam gemindert werden. An der Plattform ist ein umfassendes Medienangebot zu Themen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und weiterer Umweltthemen (u. a. Klimaschutz) verortet. Dieses Angebot ist so konzipiert, dass auch bei der mitunter eher naturfernen Besucher Klientel des Biggedamms ein Interesse für diese Themen geweckt wird.

6. Nachrichtliche Darstellungen

In Ergänzung der vorangestellten Festsetzungen werden die folgenden wichtigen Inhalte von Naturschutz und Landschaftspflege nachrichtlich dargestellt.

6.1 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG

Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG werden bestimmte, naturschutzfachlich wertvolle Biotope unter Schutz gestellt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen. Dazu gehören:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
- offene Felsbildungen,
- artenreiche Magerwiesen und -weiden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat im Plangebiet die geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG kartiert. Sie sind nach § 62 Abs. 3 LG nachrichtlich im Landschaftsplan darzustellen. Für die Einstufung als besonders geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG ist die konkrete Ausprägung der jeweiligen Fläche entscheidend. Darum fallen unter den Schutz des § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG auch nicht von der LANUV erfasste Biotope, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, d. h. wenn sie zu den in § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 Abs. 1 Ziffer 3 LG genannten Lebensräumen gehören.

Detaillierte Karten und Fachinformationen zu von dem LANUV kartierten, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützten Biotopen finden sich unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start>.

Liste der gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützten Biotope im Plangebiet

Kennung nach LANUV-Code	Grundkarte Planquadrat	Fläche (ha)			
			GB-4913-0013	C6	0,072
			GB-4913-0014	D8	0,122
GB-4813-0032	B7	0,027	GB-4913-0015n	E8	0,274
GB-4813-073	A8	0,034	GB-4913-0018	E8	0,360
GB-4813-074	B8	0,218	GB-4913-0019	D8	0,845
GB-4813-075	B8	0,098	GB-4913-0020	D9	0,242
GB-4912-0002	D3	0,051	GB-4913-024	D8	0,009
GB-4912-0003	D3	0,249	GB-4913-140	B8	0,326
GB-4912-0004	D4	0,114	GB-4913-143	B8	0,023
GB-4912-0005	D4	0,009	GB-4913-164	E7	0,079
GB-4912-0006	D4	0,444	GB-4913-165	D7	0,293
GB-4912-0007	E5	0,268	GB-4913-166	D7	0,317
GB-4912-0008	D5	0,076	GB-4913-167	D8	0,661
GB-4912-009	C2	0,004	GB-4913-168	D7	0,061
GB-4912-037	D2	0,194	GB-4913-169	D6	0,018
GB-4912-038	D2	0,235	GB-4913-170	D6	0,144
GB-4912-046	D3	0,194	GB-4913-171	E6	0,088
GB-4912-047	D3	0,252	GB-4913-172	E6	0,318
GB-4912-049	D3	0,121	GB-4913-173	E6	0,042
GB-4912-050	D3	0,010	GB-4913-174	E6	0,443
GB-4912-051	D3	0,203	GB-4913-175	D6	0,308
GB-4912-138	F5	0,558	GB-4913-176	D6	0,110
GB-4912-139	F5	1,922	GB-4913-178	C6	0,794
GB-4912-141	F6	0,684	GB-4913-180	C6	0,388
GB-4912-142	E5	0,440	GB-4913-181	C7	0,005
GB-4912-143	E5	0,056	GB-4913-183	C7	1,084
GB-4912-144	E5	0,308	GB-4913-184	C7	0,335
GB-4912-145	E5	1,521	GB-4913-187	B7	0,279
GB-4912-147	E5	1,390	GB-4913-188	C7	0,318
GB-4912-148	D5	0,673	GB-4913-190	C8	1,039
GB-4912-150	D5	0,469	GB-4913-191	C8	0,673
GB-4912-151	D5	0,091	GB-4913-192	B8	0,741
GB-4912-152	C5	0,176	GB-4913-193	C7	0,187
GB-4912-153	C5	0,004	GB-4913-194	C8	0,064
GB-4912-154	D3	0,314	GB-4913-195	B6	0,006
GB-4913-0009	B7	0,188	GB-4913-196	C7	0,640
GB-4913-0010	C7	0,034			
GB-4913-0011	C7	0,218			
GB-4913-0012	C7	0,634			

6.2 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich und Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG bedarf es nicht. Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 „Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.“

Im Plangebiet existieren mehrere gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG, da es sich um Anpflanzungen handelt, die durch öffentliche Mittel finanziert wurden. Hierzu zählen insbesondere Gehölzanpflanzungen des ehemaligen Amtes für Landespflege (soweit kein Straßenbegleitgrün) sowie Anpflanzungen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren.

6.3 NATURA 2000

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans befinden sich keine Gebiete, die zu dem EU-weiten Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gehören.

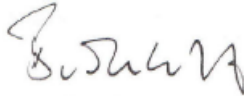
6.4 Bodendenkmäler und archäologische Fundpunkte

Im Plangebiet liegen mehrere ortsfeste Bodendenkmäler, die in der Denkmalliste der Stadt Attendorn, Olpe, Drolshagen und Meinzerhagen eingetragen sind bzw. für die eine Eintragung beantragt wurde (Auskunft des „LWL – Archäologie für Westfalen“ im Rahmen der Vorstudie im Juni 2009). Darüber hinaus wurden der Unteren Landschaftsbehörde vom LWL zahlreiche weitere Bodenerkunden mitgeteilt. Die Untere Landschaftsbehörde wird diese sowohl bei eigenen Planungen und Maßnahmen in besonderer Weise und in enger Abstimmung mit dem Landschaftsverband berücksichtigen, als auch bei Planungen Dritter, welche Bodendenkmäler und Fundpunkte beeinträchtigen könnten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf deren Schutz hinwirken. Eine kartographische Darstellung erfolgt im Landschaftsplan aus rechtlichen Gründen nicht.

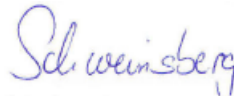
7. Bestätigungen der Verfahrensschritte

7.1. Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in der Sitzung am 25.10.2010 gemäß § 27 Absatz 1 LG die Neuaufstellung des Landschaftsplans Biggetalsperre – Listertalsperre beschlossen.



(Beckehoff)
Landrat



(Schweinsberg)
Schriftführerin

7.2. Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Olpe vom 25.10.2010 zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Biggetalsperre – Listertalsperre wurde gemäß § 27 Absatz 1 LG am 25.11. 2011 in der Westfalenpost und Westfälischen Rundschau und am 26.11.2011 in der Siegener Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Olpe, den 29.11.2011




(Melcher)
Kreisdirektor

7.3. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Biggetalsperre – Listertalsperre hat gemäß § 27 b LG am 08.03.2012 in Attendorn und am 26.03.2012 in Olpe stattgefunden.

Olpe, den 10.04.2012

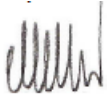


(Melcher)
Kreisdirektor

7.4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Biggetalsperre – Listertalsperre ist gemäß § 27 a Absatz 1 LG durch Schreiben vom 27.02.2012 erfolgt.

Olpe, den 09.05.2012

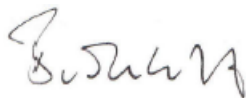


(Melcher)
Kreisdirektor

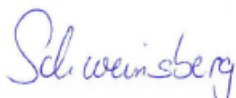
7.5. Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Olpe hat in der Sitzung am 25.06.2012 gemäß § 27 c Absatz 1 LG beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplans Biggetalsperre – Listertalsperre auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Olpe, den 26.06.2012



(Beckehoff)
Landrat

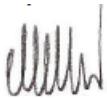


(Schweinsberg)
Schriftführerin

7.6. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans Biggetalsperre – Listertalsperre hat gemäß § 27 c Absatz 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.08.2012 in der Zeit vom 03.09.2012 bis 02.10.2012 öffentlich ausgelegt.

Olpe, den 11.10.2012



(Melcher)
Kreisdirektor

7.7. Strategische Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umweltbericht gemäß §§ 14 h und 14 i Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27 a bis c LG durchgeführt worden.

Olpe, den 11.10.2012



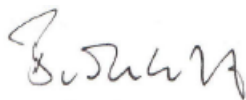
(Melcher)
Kreisdirektor

7.8. Satzungsbeschluss

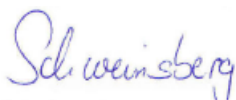
Der neu aufgestellte Landschaftsplan Biggetalsperre – Listertalsperre ist gemäß § 16 Absatz 2 LG i. V. m. § 5 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 Buchstabe f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden. Dabei wurden die aufgrund der Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken notwendigen Änderungen der Satzung berücksichtigt.

In der gleichen Sitzung ist der Satzungsbeschluss vom 15.12.1986 zum Landschaftsplan 1 „Biggetalsperre – Listertalsperre“, in Kraft getreten am 11.07.1988, aufgehoben worden.

Olpe, den 15.07.2013



(Beckehoff)
Landrat



(Schweinsberg)
Schriftführerin

7.9. Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg

Der neu aufgestellte Landschaftsplan Biggetalsperre – Listertalsperre ist der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 28 Absatz 1 LG mit Schreiben vom 30.07.2013 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 07.10.2013, Az.: 51.1.2-2/9 wurde mitgeteilt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Arnsberg, den

Im Auftrag

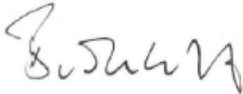


Zenk
(Bezirksregierung Arnsberg)

7.10. Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens für den neu aufgestellten Landschaftsplan Biggetalsperre – Listertalsperre bei der Bezirksregierung Arnberg sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des neu aufgestellten Landschaftsplans am 25.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der neu aufgestellte Landschaftsplan Biggetalsperre – Listertalsperre in Kraft getreten. Gleichzeitig ist der bisherige Landschaftsplan aus dem Jahre 1988 außer Kraft getreten.

Olpe, den 29.10.2013



(Beckehoff)
Landrat

8. Rechtsvorschriften

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005 (BGBl. I. 2005 S. 258) in der zurzeit gültigen Fassung
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502) in der zurzeit gültigen Fassung
BJG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der zurzeit gültigen Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683 / SGV. NRW. 791) in der zurzeit gültigen Fassung
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214) in der zurzeit gültigen Fassung
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der zurzeit gültigen Fassung
Freizeitordnung	Freizeitordnung des Ruhrverbands für die Hennetalsperre, Sorpetalsperre, Möhnetalsperre, Biggetalsperre und Listertalsperre vom 30.04.2011 in der zurzeit gültigen Fassung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 2106) in der zurzeit gültigen Fassung
GemeingebrauchsVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 23.04.2011 in der zurzeit gültigen Fassung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung
LFischG	Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516 / 864) in der zurzeit gültigen Fassung
LFischVO	Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864) in der zurzeit gültigen Fassung
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546 / SGV. NRW. 790) in der zurzeit gültigen Fassung
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW. 1995 S. 2, 1997 S. 56) in der zurzeit gültigen Fassung
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91) in der zurzeit gültigen Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der zurzeit gültigen Fassung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der zurzeit gültigen Fassung